

**FUNKTIONSADAPTIERUNG
UND ERWEITERUNG
SCHLOSS LENGBERG**

Auskünfte

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: Jänner - Mai 2011

Herausgeber: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-1060/35, 17.08.2011

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BVergG	Bundesvergabegesetz
div.	diverse
gem.	gemäß
GST	Grundstück
HSL	Heizung, Sanitär, Lüftung
iSd	im Sinne des/der
Jhdt.	Jahrhundert
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
LRHG	Landesrechnungshofgesetz
Mio.	Million(en)
NA	Nachtragsangebot(e)
ÖBA	örtliche Bauaufsicht
OG	Obergruppe
RA	Rechnungsabschluss des Landes Tirol
rd.	rund
RFP	Raum- und Funktionsprogramm
Tab.	Tabelle
VA	Voranschlag des Landes Tirol
Z	Ziffer
ZA	Zusatzauftrag
zzgl.	zuzüglich

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines.....	2
	2.1. Historie	2
	2.2. Eigentumsverhältnisse.....	3
	2.3. Betreiber.....	4
	2.4. Dienstbarkeiten und Baurecht.....	5
	2.5. Parkplätze	6
	2.6. Geplanter Grunderwerb	6
3.	Grundlagen des Projektes.....	7
	3.1. Projektentwicklung.....	7
	3.2. Projektbeschreibung	9
	3.3. Flächenentwicklung	11
4.	Projektfinanzierung.....	13
	4.1. Haushalt des Landes Tirol	13
	4.2. Kostenermittlungen für Regierungsbeschlüsse	16
5.	Kostenmanagement.....	17
	5.1. Aufbau der Kostenverfolgung	18
	5.2. Preisindexierungen	20
	5.3. Aufstellung Schlussabrechnung.....	21
6.	Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	22
	6.1. Planungsaufträge	22
	6.2. Bauleistungsaufträge	37
	6.3. Nebenkosten, Anschließungskosten.....	60
7.	Termine.....	60
8.	Schlussbemerkungen.....	62

Stellungnahme der Regierung

Anhang

Bericht über die Funktionsadaptierung und Erweiterung Schloss Lengberg

1. Einleitung

Gegenstand der Prüfung war die „Funktionsadaptierung und Erweiterung“ des „Schloss Lengberg“ in Nikolsdorf.

Prüfungsauftrag	Der Prüfplan 2011 des LRH sah diese Bauwirtschaftsprüfung vor. Aufgrund der Kosten- und Terminentwicklung beim Bauprojekt „Schloss Lengberg“ führte der LRH eine Initiativprüfung iSd § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler LRHG, LGBl. Nr. 18/2003 durch.
Prüfungsumfang und Prüfungsziel	Diese Initiativprüfung war eine Projektprüfung, mit dem Ziel das zeitlich, finanziell abgegrenzte Bauvorhaben mit folgenden Themen zu prüfen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigungsverfahren,• Vergabeverfahren,• vertiefte Kostenprüfung sowie• Terminentwicklung mit Soll/Ist-Vergleich.
Prüfungsabwicklung	Mit der Prüfung waren zwei Prüfer beauftragt. Die Einschau erfolgte von Jänner 2011 bis April 2011 in den Abteilungen Hochbau und Justizariat, im Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung und im „Schloss Lengberg“.
Umsatzsteuer	Alle in diesem Bericht angeführten Geldbeträge sind Nettobeträge, also exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, da die Landesbaudirektion sämtliche Bau- und Sanierungsmaßnahmen des „Schloss Lengberg“ im Unternehmensbereich führte und die Vorsteuer geltend machte.
Währungszeichen	Alle Geldbeträge im Text wurden mit dem Währungssymbol „€“ gekennzeichnet. In den Tabellen wurde das „€“-Zeichen nicht weiter angeführt. In den Akten angeführte Bruttobeträge wurden auf Nettobeträge umgerechnet.

2. Allgemeines

2.1. Historie

Das „Schloss Lengberg“ wurde erstmalig urkundlich im 12. Jhdt. erwähnt. Das Schloss wechselte mehrmals in seiner Geschichte den Besitzer und wurde auch mehrfach baulich verändert. Im Jahre 1956 erwarb das Land Tirol das Schloss, welches zu diesem Zeitpunkt stark beschädigt und sehr sanierungsbedürftig war.

Im Zuge der Renovierung im Jahr 1956 wurden Räume funktional umgestaltet und neue Räumlichkeiten geschaffen um das Schloss für eine Nutzung durch den sozialen Verein „Aufbauwerk der Jugend“ zu adaptieren.

Der Tiroler Landtag beschloss noch im selben Jahr dem Aufbauwerk der Jugend das „Schloss Lengberg“ zu vermieten.

Im Jahre 1976 musste nach dem schweren Erdbeben in Friaul das beschädigte Schloss abermals saniert werden.

Nach fast drei Jahrzehnten der weiteren Nutzung durch das Aufbauwerk der Jugend entsprachen die sicherheitstechnischen Einrichtungen und bautechnischen Gegebenheiten wie z.B. Brandschutz und Barrierefreiheit nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Der Bescheid der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.1.2002 über die Feuerbeschau enthielt zwölf brandschutztechnische Vorschriften wie z.B. den Einbau:

- einer Druckknopfbrandmeldeanlage,
- einer Rauchabzugsöffnung im Stiegenhaus,
- einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und von Rauchabschlüssen sowie
- von Brandschutztüren.

Des Weiteren strebte das Aufbauwerk der Jugend, aufgrund der steigenden Anforderungen an eine sozialpädagogische Einrichtung, eine Generalsanierung sowie Funktionalitätsneugestaltung mit einer Trennung von Wohn- und Funktionsbereich an. Ein wesentlicher Aspekt war die Schaffung einer zeitgemäßen Ausbildungs- und Wohnstätte für die vom Aufbauwerk der Jugend betreuten Teilnehmer.

2.2. Eigentumsverhältnisse

Die Liegenschaften des „Schloss Lengberg“ sind mit Kaufvertrag vom 19.4.1956 in das Eigentum des Landes Tirol übergegangen. Diese bestehen aus dem historisch gewachsenem Bauensemble (Schloss und Wehrmauer) sowie mehreren Grundstücken samt Nebeneinrichtungen wie ein kleiner Sportplatz, Spazierwege um den Schlossberg, Parklätze etc.

Über die Jahre gab es mehrere Grundstücksan- und -verkäufe sowie Grundstückszusammenlegungen, wodurch sich die Grundflächen um 1.653 m² vergrößerten. Diese Flächenveränderungen waren nicht Prüfungsgegenstand.

In der nachstehenden Tabelle ist die Veränderung der Grundstücksbezeichnung und -flächen von 1956 zu 2011 dargestellt.

Flächen lt. Kaufvertrag 1956			Flächen lt. GST-Verzeichnis Land Tirol 2011		
Bp 1	Schloss mit Hofraum	673			
Bp 2	Kapelle	86			
Gp 1	Wiese, Bühel	8.966	GST 1	Garten (Erholungsfläche)	8.261
			GST 2	Baufläche (Gebäude) Garten (Erholungsfläche)	1.857
Gp 3	Acker	1.309			
Gp 4	Wiese	252	GST 4	Garten (Erholungsfläche)	1.497
Gp 5	Weide	277	GST 5	Garten (Erholungsfläche)	294
Gp 6	Acker	1.676			
Gp 7	Weide	173			
			GST 8	Garten (Erholungsfläche)	1.173
Gp 10	Acker	450			
Gp 11	Wiese	780	GST 11	Garten (Erholungsfläche)	3.199
Gp 1174	Weg	158	GST 1174	Sonstige (Straßenanlage)	172
		14.800			16.453

Tab. 1: Flächengegenüberstellung der Grundstücke, alle Flächen in m²

2.3. Betreiber

Das Aufbauwerk der Jugend ist ein gemeinnütziger Verein für soziale Jugendarbeit in Tirol. Der Verein besteht seit nunmehr über 50 Jahren. Ziel des „Aufbauwerkes der Jugend“ ist es, junge Menschen mit Lernschwierigkeiten, mentaler Behinderung und/oder sozial-emotionalen Handicaps zu betreuen und auf den Berufseinstieg und die soziale Integration vorzubereiten.

Neben dem „Schloss Lengberg“ stehen dem Verein in Tirol fünf weitere Einrichtungen zur Verfügung.

Das Aufbauwerk der Jugend beschreibt seine Arbeit auf „Schloss Lengberg“ wie folgt:

„Auf Schloss Lengberg werden 30 junge Menschen mit besonderem Förderbedarf von 16 MitarbeiterInnen [...] auf ihrem Weg in die berufliche Integration begleitet. Innerhalb von 3 - 5 Jahren trainieren die 15 - 25-jährigen TeilnehmerInnen aus Tirol, Kärnten und Salzburg die erforderlichen Qualifikationen für einen Berufseinstieg. Den Abschluss der Berufsvorbereitung bildet die Vermittlung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf den Arbeitsmarkt bzw. in ein weiterführendes Angebot.

Das berufsintegrative Training, die sogenannte "Berufsvorbereitung", ist eine breit angelegte, sozialpädagogische Begleitung, die ein umfassendes, praxisnahes Training in verschiedenen Trainingsbereichen gewährleistet.“

Der aufrechte Mietvertrag wurde am 18.9.1989 mit einem monatlichen Mietzins von damals ATS 1.000 (€ 72,67) abgeschlossen. Die Betriebskosten inkl. Versicherungen sind vom Mieter zu tragen.

Aufgrund von steuerrechtlichen Bestimmungen, aber auch nach erfolgten Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten, ist der Mietvertrag zwischen dem Land Tirol und dem Aufbauwerk der Jugend den neuen Gegebenheiten anzupassen und daher neu abzufassen. Zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH befand sich ein dementsprechender Vertrag in der Abteilung Justizariat in Ausarbeitung.

Anregung
Mietvertrag neu

Der LRH regt an, den Mietvertrag unverzüglich an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, damit die Vorsteuerabzugsberechtigung weiterhin erhalten bleibt.

2.4. Dienstbarkeiten und Baurecht

Aufgrund der gewachsenen Struktur des Schlosses gab es keine räumlichen Erweiterungsmöglichkeiten. Daher sah schon das erste Raum- und Funktionsprogramm (in Folge: RFP) des Aufbauwerkes der Jugend die Unterbringung von verschiedenen Räumlichkeiten außerhalb des Hauptgebäudes vor. Aus diesem Grund überlegte die Abteilung Hochbau, die Heizzentrale angrenzend an den nordöstlich gelegenen Parkplatz zu errichten.

Die Abteilung Hochbau entschied eine Hackgutheizanlage für die Wärmeversorgung zu installieren, dies auch iSd Vorbildwirkung des Landes Tirol als Förderer von Alternativenergien. Die geplante Aufstellung dieser Anlage beanspruchte einen Teil des angrenzenden Nachbargrundstückes der Agrargemeinschaft Lengberg.

Um die entsprechende Bauparzelle dafür zu schaffen, war es erforderlich vom Grundstück der Agrargemeinschaft Lengberg (GST 173/1) 228 m² zu Gunsten einer neuen Bauparzelle (GST 173/6) heraus zu lösen. Diese wurde im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche ausgewiesen.

Die Agrargemeinschaft Lengberg gewährte dem vom Land Tirol beauftragten Wärmeversorgungsunternehmen ein auf 20 Jahre befristetes Baurecht auf der neu geschaffenen Bauparzelle.

Das Land Tirol räumte auf seinen diesbezüglichen Grundstücken dem Wärmeversorgungsunternehmen Dienstbarkeiten ein, um die Zufahrt sowie den Betrieb und die Wartung der Hackgutheizanlage samt Versorgungsleitungen zu ermöglichen.

Der Wärmeliefervertrag wurde zwischen dem Land Tirol (Eigentümer) und dem Aufbauwerk der Jugend (Mieter) einerseits und dem Wärmeversorgungsunternehmen andererseits auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Land Tirol verzichtete auf die Möglichkeit der Vertragskündigung auf die Dauer von zehn Jahren ab Vertragswirksamkeit.

2.5. Parkplätze

Im Zuge der Umbaumaßnahmen war es notwendig, die bestehende unbefestigte Parkfläche zu befestigen, um für die Hackgutanolieferung eine entsprechend belastbare Zufahrt zu gewährleisten. Des Weiteren sollte den Mitarbeitern und Gästen eine befestigte Parkfläche zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Parkplätze sowie die Zufahrts- und Manipulationsfläche für die Hackgutanolieferung wurden zum Teil auf dem eigenen GST 8 und zum Teil auf dem GST 173/1 der Agrargemeinschaft Lengberg errichtet.

Für die Parkplatznutzung auf einer Teilfläche von 200 m² des GST 173/1 schloss das Aufbauwerk der Jugend einen Pachtvertrag mit der Agrargemeinschaft Lengberg auf unbestimmte Zeit ab. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

2.6. Geplanter Grunderwerb

Um den Fortbestand der Wärmelieferung und der Parkplatznutzung auf Dauer zu sichern, wurde seitens der Abteilungen Hochbau und Justizariat der Ankauf der genutzten Grundstücksflächen durch das Land Tirol von der Agrargemeinschaft Lengberg angedacht.

Die Abteilung Hochbau veranlasste im November 2010 eine Vermessung der erforderlichen Grundstücke unter Einbeziehung von weiteren Grenzbegradigungen und Flächenbereinigungen im Einfahrtsbereich sowie im Bereich des Schlossparks.

Für die Hackgutanolage und die Parkplätze samt Fahr- und Manipulationsbereich wären 645 m² Baufläche erforderlich. Für Grenzbegradigungen und Flächenbereinigungen wäre der Ankauf von weiteren 505 m² zweckmäßig, welche sich aus Mischgebiet (250 m²) und Wald (255 m²) zusammensetzen.

Laut den Abteilungen Hochbau und Justizariat wurden Gespräche mit der Agrargemeinschaft Lengberg geführt und die Grundlagen für weitere Verhandlungen und Genehmigungen geschaffen. Das Preisangebot der Agrargemeinschaft Lengberg für die gesamten Grundstücksflächen betrug rd. € 43.650. Die Endverhandlung über den Kaufpreis sowie die Zustimmung durch die Generalversammlung der Agrargemeinschaft Lengberg und des Landes Tirol waren noch ausständig.

Der politisch zuständige Landesrat entschied jedoch im Jänner 2011, dass das betreffende Grundstück derzeit nicht angekauft werden soll.

Der LRH stellte den anteiligen Kaufpreis der Grundflächen für die Hackgutanlage und für die Parkplätze samt Fahr- und Manipulationsbereich den vereinbarten Baurechts- und Pachtzinsen gegenüber. Die Berechnung ergab, dass sich ein Ankauf aus rein wirtschaftlicher Sicht nicht begründen lässt, jedoch aufgrund der Befristung des Baurechts- und Pachtvertrages langfristig gesehen durchaus sinnvoll ist. Je mehr sich der Zeitpunkt des Vertragsendes nähert, desto schlechter wird die Verhandlungsposition des Landes Tirol für einen Ankauf des betreffenden Grundstückes sein.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die Angemessenheit des Kaufpreises für die betreffenden Grundstücke durch die entsprechenden Abteilungen des Landes Tirol prüfen zu lassen und auf dieser Basis die Ankaufverhandlungen mit der Agrargemeinschaft Lengberg aufzunehmen. Es soll die Wärmeversorgung und die für den Betrieb erforderlichen Park- und Manipulationsflächen nachhaltig gesichert werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zu der vom Landesrechnungshof empfohlenen Vorgangsweise, für den geplanten Grunderwerb die Angemessenheit des Kaufpreises der betreffenden Grundstücke durch die entsprechenden Abteilungen des Landes Tirol prüfen zu lassen, und daraufhin Ankaufverhandlungen mit der Agrargemeinschaft Lengberg aufzunehmen, wird angemerkt, dass aufgrund der budgetären Gegebenheiten noch zugewartet wird.

3. Grundlagen des Projektes

3.1. Projektentwicklung

Das Aufbauwerk der Jugend berichtete mit Schreiben vom 17.6.2005 an die Abteilungen Hochbau und Justizariat über den notwendigen Sanierungsbedarf der Haustechnik und der Zimmer. In diesem Schreiben wurde auch mitgeteilt, dass einem Architekten die Erhaltung und Restaurierung des Schlosses ein Anliegen wäre. Er wäre bereit, eine Bestandsaufnahme und eine Machbarkeitsstudie über den Sanierungsbedarf zum „Selbstkostenpreis“ zu erstellen. Das Aufbauwerk der Jugend ersuchte den zuständigen Landesrat um Beauftragung der Machbarkeitsstudie, die auch die Möglichkeiten einer Adaptierung im funktionalen Bereich beinhalten sollte.

Am 26.8.2005 fand eine Besprechung im „Schloss Lengberg“ mit der Abteilung Hochbau, dem Baubezirksamt Lienz, dem Aufbauwerk der Jugend und dem Architekten statt. Ziel der Besprechung war die Definition des Umfanges der Bestandsaufnahme und Inhalt der Machbarkeitsstudie. Auf Basis des vom Architekten am 29.8.2005 übermittelten Angebotes beauftragte die Abteilung Hochbau diesen am 16.11.2005 mit der Erstellung der „Machbarkeitsstudie“.

Das Aufbauwerk der Jugend übergab am 27.9.2005 das RFP mit Angabe der erforderlichen Räume ohne Festlegung der Flächen an die Abteilung Hochbau und das Baubezirksamt Lienz.

Das Aufbauwerk der Jugend beschrieb im RFP den, zu den bestehenden Räumlichkeiten, den zusätzlich erforderlichen Raumbedarf. Dabei stellte das Aufbauwerk der Jugend fest, dass nicht alle erforderlichen Flächen im Schloss unterzubringen waren. Es wurden die Schulungswerkstätte, zusätzliche Wohnräume, ein Hausmeisterraum, eine Heizungs- und Technikzentrale, Lager- und Müllräume im „Zubau“ untergebracht sowie zusätzliche Parkplätze vorgesehen.

Am 15.3.2006 erfolgte eine Besichtigung des „Schloss Lengberg“ und Präsentation der Projektstudie in Anwesenheit des für Bauangelegenheiten zuständigen Landesrates.

In der Projektkommission des Landes Tirol am 20.6.2006 berichtete die Abteilung Hochbau, dass das RFP, die Bedarferhebung (von der Fachabteilung Soziales) und die Machbarkeitsstudie des Architekten vorliege. Es wurde einstimmig die Einbringung des Regierungsantrages zur „Funktionsadaptierung und Erweiterung des Schloss Lengberg“ gem. der Projektbeschreibung der Abteilung Hochbau zugestimmt.

10.10.2006
Grundsatzbeschluss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 10.10.2006 den eingebrachten Regierungsantrag zum Grundsatzbeschluss für das Projekt „Funktionsadaptierung und Erweiterung des Schloss Lengberg“ mit „geschätzten Gesamtprojektkosten“ von € 2.560.000 und einer Kostentoleranz von +/- 15 %. In dieser Kostenschätzung waren die Zwischensiedlungskosten während der Bauzeit und die Kosten eines später noch zu errichtenden Nebengebäudes nicht enthalten. Als Preisbasis war der Februar 2006 angegeben. In weiterer Folge werden diese Baumaßnahmen unter dem Schlagwort „Schloss“ bezeichnet.

Der Architekt erstellte für das noch zu errichtende Nebengebäude zwei Ausführungsvarianten:

Variante 1: Errichtung eines Einzelgebäudes im Bereich des Parkplatzes.

Variante 2: Errichtung eines Zubaues, baulich vom Schloss getrennt direkt auf der Wehrmauer.

Aus Kostengründen, aber auch auf Anregung des Bundesdenkmalamtes, wurde von der Abteilung Hochbau entschieden die Variante „Zubau auf Wehrmauer“ zu realisieren.

25.9.2007
Detailbeschluss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 25.9.2007 das Projekt „Zubau auf der Wehrmauer“ (in Folge: „Zubau“). Der Detailbeschluss beinhaltet des Weiteren eine Indexanpassung für die „Gesamtprojektkosten“ des Bauteiles „Schloss“ und die Kosten für das Ausweichquartier des Aufbauwerkes der Jugend. Die geschätzten Gesamtprojektkosten betragen nunmehr € 3.252.500 mit einer Kostentoleranz von +/- 15 %.

3.2. Projektbeschreibung

Der Zugang zum „Schloss Lengberg“ erfolgt über die steile Wehrbrücke. Zwei Tore bilden den Eingang. Das erste Tor sichert den Wehrgang, das zweite den Schlossinnenhof. Der als Lager genutzte „Pulverturm“ wurde im Zuge der Arbeiten in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt abgerissen.

Außerhalb des Schlosses wurde auf der Wehrmauer der Zubau in Holzbauweise errichtet. Im Kellergeschoss des Zubaues befinden sich die Lagerräume und im Erdgeschoss eine Werkstatt mit Behinderten-WC sowie drei Zimmer mit Bad. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss werden vom Schlosshof aus über einen Durchbruch in der Schlossmauer und einen Gitterroststeg erreicht.



Die Innenhofmauern und deren Putz wurden entsprechend den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes wieder hergestellt. Der Innenhof wurde so gestaltet, dass man ihn als Aufenthaltszone im Freien aber auch für kleine Feste und Veranstaltungen nutzen kann. Der Neubau des Stiegenhauses mit seiner Holzlamellenfassade stellt den Hauptzugang dar. Ein bestehender Stiegenaufgang zum Wehrgang auf der Mauerkrone wurde aufwändig restauriert.

Der zentrale Eingang im Erdgeschoss erfolgt durch das neue Foyer mit barrierefreiem Zugang zum Aufzug. Des Weiteren befinden sich in dieser Ebene ein Musikraum, ein Bewegungsraum und ein Garderobenbereich mit Durchgang zur Kapelle. Mit dem Einbau des Aufzuges wurde die Barrierefreiheit der vertikalen Erschließung des gesamten Gebäudes sichergestellt.

Im ersten Obergeschoss befinden sich die Verwaltungsräume mit Besprechungsraum, WC-Anlage und Büros. Ein Rittersaal, der als Speisesaal genutzt wird, ist direkt mit dem Treppenhaus und der Küche verbunden.

Im zweiten Obergeschoss sind der Raum für „Kreatives Gestalten“, die Wäscherei, zwei EDV-Räume, ein Fernsehraum und ein Lehrsaal angeordnet. Des Weiteren sind Sanitäreanlagen und ein Büro für Archivierungsarbeiten untergebracht. Die Schlossmauerkrone trägt einen umlaufenden überdachten Wehrgang.



Im Dachgeschoss wurden acht Zimmer mit Nasszellen für die zu betreuenden Jugendlichen und ein Betreuerzimmer untergebracht.

Der Dachboden musste für die unter Naturschutz stehende Fledermauskolonie entsprechend adaptiert werden.

3.3. Flächenentwicklung

Der LRH verglich die vom Architekten gelieferten Flächenaufstellungen zu den Meilensteinen „Grundsatzbeschluss“, „Detailbeschluss“, „Baubeginn“ und „Baufertigstellung“, die sich wie folgt darstellen (gerundet):

- Die Bestandsaufnahme vom 14.2.2006 enthielt eine Nutzflächen-aufstellung für das „Schloss“ mit 1.202 m².
- In der Machbarkeitsstudie vom 14.2.2006 waren die Nutzflächen für das „Schloss“ mit 1.371 m² angegeben.
- Im Raumbuch vom 12.9.2007 waren für das „Schloss“ 1.521 m² und für den „Zubau“ 142 m² somit gesamt 1.663 m² an Nutzfläche erfasst.

- Das Raumbuch vom 18.9.2008 enthielt eine Nutzflächenaufstellung für das „Schloss“ mit 1.307 m² und für den „Zubau“ 150 m² somit gesamt 1.457 m².
- In der Flächenaufstellung vom 28.6.2010 waren für das „Schloss“ 1.239 m² und für den „Zubau“ 147 m² somit gesamt 1.386 m² ermittelt.

Die vom Architekten ermittelten Flächen für den Bauteil „Schloss“ variieren je nach Planungsstand und Flächendefinition zwischen 1.239 m² und 1.521 m².

Kritik
Flächenaufstellungen

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Flächenaufstellungen des Architekten nicht einheitlich entsprechend der ÖNORM B 1800¹ erstellt waren. Es wurden teilweise Nettogrundflächen und teilweise Nutzflächen angegeben und unterschiedlich summiert.

Anregung
Flächenaufstellungen

Der LRH regt an, die Flächenermittlungen gem. der ÖNORM B 1800 durchgängig anzuwenden und die Flächen- und Kubaturaufstellungen entsprechend zu gestalten.

Der LRH hat in der nachfolgenden Tabelle die Nettogrundflächen zum besseren Vergleich entsprechend der ÖNORM B 1800 bereinigt und die Freiflächen und den Wehrgang abgezogen.

Stellungnahme
der Regierung

Die vom Landesrechnungshof geäußerte Kritik, dass die Flächenaufstellungen des Architekten nicht einheitlich auf der Grundlage der ÖNORM B 1800 erstellt waren, wurde aufgenommen und durch eine entsprechende Bestimmung in den Vertragsvorlagen für Architekten und Fachplaner Rechnung getragen.

¹ ÖNORM B 1800, Ausgabe 1.1.2002, Österreichisches Normungsinstitut (ON)

	Bestand Feb.06	Studie Feb.06	Raumbuch Sep.07	Raumbuch Sep.08	Ausführung Jun.10
Schloss					
KG	54,99	99,14	54,99	53,33	54,92
EG	280,47	310,94	263,35	264,15	258,79
OG1	291,33	308,93	309,42	305,19	292,34
OG2	344,53	369,51	356,98	357,00	359,54
DG	163,82	306,05	260,67	275,69	273,56
Summe Schloss	1.135,14	1.394,57	1.245,41	1.255,36	1.239,15
Zubau					
KG	0,00	0,00	33,55	53,95	52,51
EG	0,00	0,00	108,47	95,81	94,00
Summe Zubau	0,00	0,00	142,02	149,76	146,51
Gesamtsumme	1.135,14	1.394,57	1.387,43	1.405,12	1.385,66

Tab. 2: Entwicklung der Nettogrundflächen in m²

Wie die Tabelle zeigt, waren im denkmalgeschützten Schloss keine wesentlichen Flächenveränderungen möglich. Die Differenzen vom ursprünglichen Bestand zu den Raumbüchern ist teilweise durch den Zubau der Erschließungszone, durch die bessere Raumanordnung der Zimmer im Dachgeschoss sowie durch div. Abbrucharbeiten entstanden.

4. Projektfinanzierung

4.1. Haushalt des Landes Tirol

Für das „Schloss Lengberg“ wurden für die „Funktionsadaptierung und Erweiterung“ und für die „Instandhaltungsmaßnahmen“ eigene Finanzpositionen geführt.

Das Projekt „Funktionsadaptierung und Erweiterung Schloss Lengberg“ wurde in den Jahren 2007 - 2009 im ordentlichen Haushalt und ab dem Jahr 2010 im außerordentlichen Haushalt des Landes Tirol geführt.

In der untenstehenden Tabelle ist die Entwicklung gem. VA und RA dargestellt. Nach Angaben der Abteilung Hochbau wurde das Projekt mit Ende 2010 schlussgerechnet und alle Zahlungen getätigt.

Jahr	VA	geänd. VA	RA	Unterschied
2007	100.000	100.000	70.215	-29.785
2008	887.500	917.200	506.673	-410.527
2009	1.500.000	1.910.500	1.910.500	0
2010	1.466.600	1.466.500	1.434.494	-32.006

Tab. 3: VA und RA der Finanzposition „Funktionsadaptierung u. Erweiterung“

Unter dem Titel „Instandhaltung Schloss Lengberg Nikolsdorf“ wurde in den Jahren 2005 - 2010 im ordentlichen Haushalt die Ausgaben für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen budgetiert und getätigt. Diese betrafen z.B. die Sanierung der durch ein Unwetter abgerutschten und stark beschädigten Wehrmauer sowie laufende Instandhaltungen und Reparaturen im und um das Gebäude, die jedoch nicht im direkten Zusammenhang mit dem Bauprojekt standen. Des Weiteren wies die Abteilung Hochbau auch die Restaurierungsarbeiten für die Außenfassade „Schloss“ dieser Finanzposition zu.

Kritik
Budgetzuweisung
Sanierungskosten

Der LRH sieht die Sanierung der Fassade als Bestandteil des Bauprojektes und stellt dazu kritisch fest, dass diese Arbeiten iSd Budgetwahrheit und Kostentransparenz der falschen Finanzposition zugeordnet wurden.

Bis zum Beginn des Bauprojektes hat das Baubezirksamt Lienz die Instandhaltungsmaßnahmen organisiert und abgerechnet. Zur Vereinfachung der Schnittstellen und Reduzierung des Koordinationsaufwandes, übernahm die Abteilung Hochbau diese Aufgaben während der Bauphase.

Die Leistungen im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen wurden keiner vertieften Prüfung durch den LRH unterzogen, da sie nicht Prüfgegenstand waren.

In der untenstehenden Tabelle ist die Budgetentwicklung der Instandhaltungsmaßnahmen gem. VA und RA dargestellt.

Stellungnahme
der Regierung

Im Nachhinein betrachtet, stimmt die Tiroler Landesregierung der Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Sanierung der Fassade der falschen Finanzposition zugeordnet worden ist, zu.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Befunderstellung für die Projektabwicklung die Fassade - innerhalb der Wehrmauer und außerhalb des Schlosses - als noch nicht restaurierungsbedürftig angesehen wurde. Erst im Verlauf der Projektausführung konnte mit der Einrüstung für die Dacharbeiten, unter gleichzeitiger Nutzung dieses Schutzgerüsts als Arbeitsgerüst, eine nähere Begutachtung durchgeführt werden. In der Folge musste leider festgestellt werden, dass der Zustand der Fassade wesentlich schlechter war, als in den Befundungen vor Baubeginn angenommen wurde (z.B. Hohlstellen im Fassadenputz durch Kondensatbildungen).

Grundsätzlich darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Fassadensanierung eine Baumaßnahme des Typs A entsprechend der Hochbaurichtlinie darstellt (keine Änderung der Raumfunktionen, keine zusätzliche Baumasse, keine zusätzlichen Flächen) und im Rahmen der Typ B-Maßnahmen nie aufgenommen worden war und daher aus Sicht der Landesregierung die Trennung der gemäß Typ B - mittels Regierungsbeschluss genehmigten - Maßnahmen, von den Maßnahmen der Instandhaltung nach Typ A, vorrangig war. Die Fassadensanierung hätte auch ohne die Funktionsadaptierung und Erweiterung des Schlosses Lengberg zur Erhaltung der Bausubstanz und des Gebäudebestandes durchgeführt werden müssen.

Jahr	VA	geänd. VA	RA	Unterschied
2005	113.000	113.000	112.875	-125
2006	50.000	150.000	149.963	-37
2007	200.000	218.000	217.658	-342
2008	50.000	50.000	10.622	-39.378
2009	155.000	360.300	202.706	-157.594
2010	155.000	312.500	233.679	-78.821

Tab. 4: VA und RA der Finanzpositionen „Instandhaltungsmaßnahmen“

4.2. Kostenermittlungen für Regierungsbeschlüsse

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Regierungsbeschlüsse wie folgt kurz zusammengefasst:

- Grundsatzbeschluss vom 10.10.2006 mit geschätzten „Gesamtprojektkosten“ (richtig: Errichtungskosten) von € 2.560.000 und einer Kostentoleranz von +/- 15 % bezogen auf die Preisbasis Februar 2006.
- Detailbeschluss vom 25.9.2007 mit geschätzten „Gesamtprojektkosten“ von € 3.252.500 und einer Kostentoleranz von +/- 15 % bezogen auf die Preisbasis Juli 2007 für das „Schloss“ und September 2007 für den „Zubau“.

In der Spalte Zusätze unter Kostenbereich 8 „Nebenkosten“ erfasste der LRH die Kosten für das Ausweichquartier des Aufbauwerkes der Jugend während der Bauzeit.

		Regierungsbeschlüsse				
		10.10.2006	25.09.2007			
KB	Kostenbereich	Schloss	Index	Zubau	Zusätze	Summe
0	Grund	0	0	0	0	0
1	Aufschließung	5.000	0	20.500	0	25.500
2	Bauwerk-Rohbau	1.590.000	65.298	99.000	0	1.754.298
3	Bauwerk-Technik	400.000	16.427	89.000	0	505.427
4	Bauwerk-Ausbau	0	0	225.000	0	225.000
5	Einrichtung	120.000	4.928	18.500	0	143.428
6	Außenanlagen	0	0	5.000	0	5.000
7	Honorare	325.000	13.347	75.000	0	413.347
8	Nebenkosten	0	0	0	37.500	37.500
9	Reserven	120.000	0	23.000	0	143.000
Gesamtkosten		2.560.000	100.000	555.000	37.500	3.252.500

Tab. 5: Regierungsbeschlüsse und deren Kostengliederung lt. Aufstellung LRH

Kritik
Preisbasis für
Regierungsanträge

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Errichtungskosten im Grundsatzbeschluss im Oktober 2006 mit Preisbasis Februar 2006 genehmigt wurden. Dies bedeutete, dass sieben Monate Preissteigerung zum Zeitpunkt des Regierungsantrages nicht berücksichtigt waren. Des Weiteren wurde die Indexanpassung nicht im vollen Ausmaß im Regierungsantrag zum Detailbeschluss berücksichtigt und zudem für das „Schloss“ und den „Zubau“ zeitlich verschiedene Preisbasen verwendet.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt für zukünftige Kostenermittlungen jeweils aktuelle und einheitliche Preisbasen zu verwenden.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof hält in seiner Kritik fest, dass vom Zeitpunkt des Regierungsantrages im Februar 2006 bis zum Grundsatzbeschluss im Oktober 2006 sieben Monate Preissteigerung unberücksichtigt geblieben sind.

Hiezu wird angemerkt, dass sich dieses Versäumnis aus den teilweise fehlenden Daten des Baupreisindex für die betreffenden Monate ergibt. Diese waren zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Unterlagen für den Regierungsbeschluss noch gar nicht verfügbar. Zudem ergaben sich die unterschiedlichen Preisbasen für das „Schloss“ und den „Zubau“ aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Projektierung und Kostenermittlung. Die Preisbasis hätte jedoch durch Hochrechnung oder Rückführung der Baupreisindizes auf eine einheitliche Preisbasis berichtigt werden können. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird daher in Hinkunft entsprochen.

5. Kostenmanagement

Projektleitlinie

Die „Allgemeine Projektleitlinie der Tiroler Landesverwaltung“ definiert unter dem Punkt „Projektkosten und -nutzen“:

„Um eine seriöse Projektentscheidung treffen zu können, ist es notwendig, alle direkten, internen und externen Kosten sowie Folgekosten abzuschätzen.“

Der LRH ist der Ansicht, dass die Gründlichkeit und die Vollständigkeit der Projektkostenermittlung in allen Projektphasen die Basis für kostenrelevante Entscheidungsfindungen darstellt.

5.1. Aufbau der Kostenverfolgung

Die Abteilung Hochbau führte die Kostenverfolgung in einem speziellen Abrechnungsprogramm und zur Kontrolle parallel in einer Excel-Tabelle. Die Kostengliederung erfolgte gem. ÖNORM B 1801-1. Die Basis der Kostenverfolgungslisten waren die mit den Regierungsbeschlüssen genehmigten Kosten inklusive der Indexanpassungen und der Kostentoleranzen.

Der LRH stellte in der Kostenberechnung der Abteilung Hochbau Zuordnungs-, Verknüpfungs- und Summenfehler fest. Der LRH korrigierte für die weiterführenden Vergleiche insbesondere den Fehler im Kostenbereich „Honorare“ und „Reserven“ und stellte das Ergebnis in der Spaltenspalte „LRH Korr“ dar:

Kostenverfolgung lt. Abteilung Hochbau - Mai 2008							LRH Korr
KB	Kostenbereich	Schloss	Index	Zubau	Index	Summe	Summe
0	Grund	0	0	0	0	0	0
1	Aufschließung	5.000	0	27.202	0	25.500	25.500
2	Bauwerk-Rohbau	1.590.000	181.419	324.000	10.951	2.106.370	2.106.370
3	Bauwerk-Technik	400.000	45.640	89.000	15.750	550.390	550.390
4	Bauwerk-Ausbau	1.394.845	0	0	0	1.394.845	1.394.845
5	Einrichtung	120.000	13.692	18.500	4.750	156.942	156.940
6	Außenanlagen	0	0	5.000	0	5.000	5.000
7	Honorare	335.155	0	0	0	0	335.155
8	Nebenkosten	5.000	571	75.000	11.750	92.321	92.321
9	Reserven	0	0	23.000	4.750	476.582	141.429
Gesamtkosten		3.850.000	241.322	561.702	47.951	4.807.950	4.807.950

Tab. 6: geschätzte Gesamtkosten Abteilung Hochbau Stand Mai 2008 mit Korrektur LRH

Wie aus den zuvor genannten Tabellen ersichtlich, beträgt die Abweichung der Kosten der Regierungsbeschlüsse zur Kostenverfolgung der Abteilung Hochbau:

Regierungsbeschlüsse gesamt	€	3.252.500
<u>Kostenberechnung Mai 2008</u>	€	<u>4.807.945</u>
Differenz	€	+ 1.555.445

Diese Differenz setzt sich aus einer neu aufgenommenen Position im Kostenbereich 4 „Bauwerk Ausbau“ mit rd. 1,4 Mio. € sowie aus Kostenverschiebungen in den Kostenbereichen 2, 3 und 9 und aus der Indexanpassung des Bauteiles „Schloss“ zusammen.

Die Begründung für den Fehler lag darin, dass die Kosten für den Kostenbereich 4 „Bauwerk Ausbau“ zunächst im Kostenbereich 2 „Bauwerk Rohbau“ enthalten waren. Bei der richtigen Zuordnung wurde allerdings auf die Korrektur im Kostenbereich „Rohbau“ vergessen. Nach der richtigen Berechnung hätte die Kostenberechnung rd. 3,95 Mio. € betragen.

Stellungnahme
der Regierung

Bezüglich der Abweichung der Kosten der Regierungsbeschlüsse zur Kostenverfolgung der Abteilung Hochbau wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Regierungsbeschlüsse Nettokosten darstellen und die angegebenen Kosten der Kostenberechnung vom Mai 2008 Bruttokosten unter Einbeziehung der Preisgleitung ausweisen. Der Kostenbereich 4 wurde im Sinn der Kostenzuordnung entsprechend der ÖNORM B 1800-1 neu ausgewiesen, da diese Kostenanteile des Kostenbereiches 4 im Regierungsbeschluss unter dem Kostenbereich 2 zusammengefasst waren. Diese Zusammenfassung war im Sinn der ÖNORM B 1800-1 nicht korrekt und wurde daher im Zuge der Projektausführung richtig gestellt.

Kostenberechnung
lt. Abschlussbericht

Erst mit Erstellung des Abschlussberichtes legte die Abteilung Hochbau die korrigierte Kostenberechnung vor, die jedoch wiederum einen Zuordnungsfehler aufwies. Des Weiteren wurde die Indexanpassung auf rd. € 451.000 erhöht und die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen von rd. € 169.000 aufgenommen.

Kostenverfolgung lt. Abteilung Hochbau - Abschlussbericht							
KB	Kostenbereich	Schloss	Index	Zubau	Index	Instands.	Summe
0	Grund	0	0	0	0	0	0
1	Aufschließung	5.400	0	20.500	0	0	25.900
2	Bauwerk-Rohbau	1.713.100	264.424	99.000	8.148	83.600	2.168.273
3	Bauwerk-Technik	433.600	66.928	89.000	7.325	0	596.853
4	Bauwerk-Ausbau	0	0	225.000	18.519	0	243.519
5	Einrichtung	130.100	20.081	18.500	1.523	65.600	235.804
6	Außenanlagen	0	0	5.000	412	0	5.412
7	Honorare	372.300	57.466	75.000	6.173	20.175	531.114
8	Nebenkosten	0	0	0	0	0	0
9	Reserven	120.000	0	23.000	0	0	143.000
Gesamtkosten		2.774.500	408.900	555.000	42.100	169.375	3.949.875

Tab. 7: Kostenberechnung Abschlussbericht Stand März 2011 lt. Abteilung Hochbau

Daraus ergibt sich, dass die Differenz von rd. € 697.000 zwischen den Regierungsbeschlüssen und der nachgeführten Kostenberechnung aus der Indexanpassung von rd. € 451.000, nicht wertvermehrende Instandsetzungsmaßnahmen von rd. € 169.000 und weiteren Mehrkosten von rd. € 80.000 zusammensetzte.

5.2. Preisindexierungen

Indexierung lt. Abteilung Hochbau	Die Abteilung Hochbau berücksichtigte die erste Indexanpassung im Regierungsantrag zum Detailbeschluss für den Bauteil „Schloss“ mit € 100.000. Eine zweite Indexierung erfolgte in der Kostenberechnung Stand Mai 2008 mit rd. € 290.000. Im Abschlussbericht führte die Abteilung Hochbau die gesamte Preissteigerung mit rd. € 451.000 an.
Indexentwicklung	Wie allgemein bekannt, kam es, beginnend im Jahre 2007, weltweit zu außergewöhnlichen Preissteigerungen im Rohstoffbereich welche sich mit Frühjahr 2008 drastisch verschärften. Aus dieser Entwicklung der Indexdaten ist die Erhöhung von rd. € 290.000 (Stichtag Februar 2008) auf rd. € 451.000 (Stichtag Mai 2008) nachvollziehbar.
Indexberechnung LRH	<p>Der LRH berechnete die Preisindexierungen zu den wesentlichen Stichtagen und stellte folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• Von der Kostenschätzung bis zum Einbringen des ersten Regierungsantrages betrug die Indexierung von Februar 2006 bis August 2006 rd. € 95.000, diese wurde jedoch im Regierungsantrag nicht berücksichtigt.• Die Indexsteigerung bis zum zweiten Regierungsantrag (Februar 2006 bis Juli 2007) errechnete sich mit rd. € 200.000, wobei ein Betrag von € 100.000 berücksichtigt wurde.• Für den Zeitraum von der ersten Preisbasis im Februar 2006 bis Mai 2008 ergab die Indexberechnung einen Gesamtbetrag von rd. € 450.000. Die Abteilung Hochbau berücksichtigte in der Kostenberechnung Mai 2008 einen Indexbetrag von rd. € 289.000.• Erst im Abschlussbericht berücksichtigte die Abteilung Hochbau in der zugehörigen Kostenberechnung den Gesamtbetrag der Indexierung von rd. € 451.000.

Kritik
Index-
berücksichtigung

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau die Preis-
anpassungen in ihrer Kostenberechnung und somit im Kosten-
management nicht zeitnah berechnete und nicht laufend in das
Kostenmanagement aufnahm.

Stellungnahme
der Regierung

*Der Landesrechnungshof kritisiert, dass Preisadjustierungen in
Kostenberechnungen und somit im Kostenmanagement nicht zeitnah
berechnet wurden.*

*Hierzu wird festgehalten, dass die Landesregierung bemüht ist, die
Preisgleitungen möglichst zeitnah, zumindest zum Jahreswechsel,
nachzuziehen. Wie allerdings bereits angemerkt wurde, stehen nicht
immer alle erforderlichen Daten des Baupreisindex zur Verfügung. Mit
dem Jahresabschluss zum Jahresende kann jedoch über die
geprüften und angewiesenen Teil- bzw. Teilschlussrechnungen eine
ziffernmäßige Abgrenzung der Teuerung erfolgen.*

5.3. Aufstellung Schlussabrechnung

In der nachfolgenden Tabelle stellte der LRH die Entwicklung der
Kosten beginnend bei den Regierungsbeschlüssen über die Kosten-
berechnungen und die schlussgerechneten Gesamtkosten lt. Ab-
schlussbericht der Abteilung Hochbau dar.

KB	Kostenbereich	Reg.beschl.	LRH Korr	Abschlussbericht	
		2006/07	Mai 2008	März 2011	
		Kosten- schätzung	Kosten- berechnung	Kosten- berechnung	Schluss- rechnung
0	Grund	0	0	0	0
1	Aufschließung	25.500	25.500	25.900	46.311
2	Bauwerk-Rohbau	1.754.298	2.106.370	2.168.273	1.217.735
3	Bauwerk-Technik	505.427	550.390	596.853	520.856
4	Bauwerk-Ausbau	225.000	1.394.845	243.519	1.326.159
5	Einrichtung	143.428	156.940	235.804	256.825
6	Außenanlagen	5.000	5.000	5.412	2.021
7	Honorare	413.347	335.155	531.114	526.945
8	Nebenkosten	37.500	92.321	0	28.795
9	Reserven	143.000	141.429	143.000	0
	Gesamtkosten	3.252.500	4.807.950	3.949.875	3.925.648

Tab. 8: Zusammenfassung Kostenentwicklung und Schlussrechnung

Die Schlussrechnungssumme lag um rd. € 673.000 über den genehmigten „Gesamtprojektkosten“ der Regierungsbeschlüsse und entspricht naturgemäß der nachgereichten und angepassten Kostenberechnung.

6. Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Gemäß BVergG 2006 mit Novellierung 2007 für öffentliche Bauaufträge und Baukonzessionsverträge betrug der Schwellenwert € 5.278.000. Aufgrund der geschätzten Gesamtkosten fiel das Projekt somit in den Unterschwellenbereich.

6.1. Planungsaufträge

6.1.1. Architektur

Die Abteilung Hochbau beauftragte einen Architekten mit der Erstellung einer Bestandsaufnahme und Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie zum Preis von € 15.000 inkl. aller Nebenkosten.

Auftrag
Architekt

Auf Basis dieser Machbarkeitsstudie und dem RFP wurde der Leistungsbereich des Architekten für die Architektur- und Einrichtungsplanung sowie für den Planungsordinator definiert und ein Vertragsentwurf von der Abteilung Hochbau erstellt.

Die Gesamtauftragssumme des Architekten betrug inkl. der vereinbarten pauschalierten Nebenkosten € 169.643.

Hinweis
falsches
Vergabeverfahren

Im Zuge der Einschau wies der LRH auf die Unzulässigkeit einer Direktvergabe aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von € 40.000 hin.

Begründung
Abteilung Hochbau

Die Abteilung Hochbau begründete die Vorgehensweise wie folgt:

- Der Architekt ist ein international anerkannter Spezialist für Arbeiten an denkmalgeschützten Objekten und gilt als der Spezialist in Österreich.
- Durch die Bestandsaufnahme und Befundung sowie durch die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie hatte der Architekt enormes Vorwissen. Ein absoluter Gleichstand des Wissens für einen Wettbewerb wäre nicht möglich gewesen.

- Ein Wettbewerbsverfahren hätte enorme Kosten für Jury, Preisgelder udgl. hervorgerufen. Des Weiteren wäre der avisierte Zeitplan nicht zu halten gewesen.
- Ein Wettbewerbsverfahren von einem reinen Umbau- und Sanierungsprojekt erschien wenig sinnvoll, da kaum kreativer Gestaltungsfreiraum bestand und durch die hohe Qualität der Pläne und Raumbeschreibungen in der Machbarkeitsstudie das Ziel strikt vorgegeben war.
- Kosten- und Zeitverlust für ein Wettbewerbsverfahren schienen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Projektkosten.
- Das vom Architekten gelegte Honorarangebot entsprach den marktüblichen Konditionen. Dies wurde auch von der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten geprüft und bestätigt.

Die Abteilung Hochbau teilte mit, dass dies in Abstimmung mit der Abteilung Justizariat unter Anwendung des § 38 Abs. 3 BVergG 2006 zulässig gewesen sei.

Kritik
unzulässige
Vergabeverfahren

Der LRH stellte kritisch fest, dass die obige Begründung der Abteilung Hochbau aus folgenden Gründen gem. BVergG 2006 teilweise nicht zulässig war:

- Gemäß § 20 Abs. 5 BVergG 2006 sind „Unternehmer, die an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren,.... auszuschließen, es sei denn, dass auf deren Beteiligung in begründeten Ausnahmefällen nicht verzichtet werden kann.“
- „Hohe Kosten und Zeitverlust“ sind gem. BVergG 2006 keine Gründe zur Nichtdurchführung eines Wettbewerbes.
- Der Begründung „Zeitverlust durch Wettbewerb“ der Abteilung Hochbau folgend, hätte jedoch zumindest ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden müssen.
- Die Anwendungen des von der Abteilung Hochbau genannten §§ 38 Abs. 3 und 20 Abs. 5 BVergG 2006 wurden nicht ausreichend dokumentiert und begründet. Auch wenn das beauftragte Architekturbüro in Sachen Restaurierung historischer denkmalgeschützter Bauwerke mit Weltruf zählt, so begründet dies keine Alleinstellung im BVergG 2006.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Kritik, teilweise unzulässige Vergabeverfahren durchgeführt zu haben, darf auf den Kommentar von König/Reichel-Holzer zu § 26 des Bundesvergabegesetzes 2006 hingewiesen werden, wonach Dienstleistungsverträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (mit nur einem Bieter) erteilt werden können, wenn der Dienstleistungsauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann (eine gleichlautende Bestimmung enthält § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006). Dementsprechend ist dieser Ausnahmetatbestand auch dann anzuwenden, wenn ein Wettbewerb für Konkurrenten aussichtslos ist.

Was den Architekten betrifft, darf festgehalten werden, dass die Wettbewerbskosten im Vergleich zum erzielten Ergebnis in keinem Verhältnis gestanden wären, zumal der Auftragnehmer zu einem Verzicht auf den Umbauszuschlag, welcher eine Erhöhung um die Hälfte des auf Abbruch-, Gründungs- und Rohbaukosten entfallenden Honoraranteils nach § 14 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten (HOA 2002) ergeben würde, bewegt werden konnte. Weiters wurden ein Nachlass von 10% auf den Gebührensatz nach HOA 2002 und ein Abzug der Kosten für die Machbarkeitsstudie vom Planungshonorar erzielt.

Wie in Anhang 2 des Berichtes zutreffend dargestellt wird, ist der überwiegende Teil der Leistungen (ca. 75% der Vergabesummen) vorerst in einem offenen Verfahren ausgeschrieben worden. Dies untermauert nach Ansicht der Landesregierung die Wahl von Direktvergabeverfahren, da aus Anhang 2 weiters zu entnehmen ist, dass ein sehr großer Teil dieser offenen Verfahren mangels Bieterinteresse widerrufen wurden und andere Vergabeverfahren, wie eben Direktvergaben, zur Erzielung eines gültigen Vergabeverfahrens mit zumindest zwei Bietern gewählt werden mussten.

Aus Sicht der Landesregierung konnte - unter Berücksichtigung der Planungsqualität und des verhandelten Honorars - ein für den Bauherrn optimales Ergebnis hinsichtlich der Projektziele Einhaltung der Qualität, Funktionalität, Kosten und Termine erzielt werden.

Replik

Die Begründung der Tiroler Landesregierung ist nachvollziehbar, der LRH ist trotzdem der Auffassung, dass gem. BVerG 2006 die Entscheidungen zur Wahl der Vergabeverfahren ausreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren sind.

Die Tiroler Landeregierung vermischt in ihrer Begründung die Vergabeverfahren der Planungsleistungen (überwiegend Direktvergaben) mit den Vergaben der Bauleistungen (meist im offenen Verfahren). Der LRH bezog sich in seiner Kritik auf die Planungsvergaben und verbleibt daher bei seiner Kritik.

**Zusatzauftrag
Zubau**

Aufgrund des Detailbeschlusses der Tiroler Landesregierung vom 25.9.2007 mit geschätzten Errichtungskosten von € 3.252.500 wurde der Auftrag des Architekten auf € 186.212 zuzüglich Nebenkostenpauschale von € 18.583 somit gesamt € 204.795 erweitert.



**Zusatzauftrag
bauhistorische
Dokumentation**

Am 19.3.2010 erteilte die Abteilung Hochbau dem Architekten einen Zusatzauftrag für die „Gestaltung der bauhistorischen Dokumentation“ über € 1.638 inkl. Nachlass und Nebenkosten.

Die Schlussrechnungssumme des Architektenhonorares betrug € 249.494. Durch die erhöhten Errichtungskosten nach den Schlussabrechnungen, änderte sich auch die Honorarbemessungsgrundlage des Architekten. Der Zusatzauftrag „Gestaltung der bauhistorischen Dokumentation“ ist in der Schlussrechnungssumme enthalten.

6.1.2. Örtliche Bauaufsicht

Die Abteilung Hochbau schrieb die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht (in Folge: ÖBA) gem. BVergG 2006 im nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung aus. Dieses Vergabeverfahren war bis zu einem Schwellenwert von € 80.000 zulässig.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an drei Büros versandt, wobei eines davon der beauftragte Architekt war.

Die ausgeschriebenen Hauptleistungen umfassten die örtliche Bauaufsicht und die Baustellenkoordination. Des Weiteren wurden Zusatzleistungen, wie Kostenschätzungen/-berechnungen, Budgets, Abrechnungen und Kostenverfolgung, mit erfasst.

Kritik
Bieterzahl

Der LRH stellte kritisch fest, dass gem. § 102 Abs. 3 BVergG 2006 mindestens fünf Bieter und nur in Ausnahmefällen nicht weniger als drei Bieter eingeladen werden müssen.

Zwei örtliche Büros gaben Angebote in Höhe von € 60.135 und € 62.878 ab. Das mit den Architekturleistungen beauftragte Architekturbüro legte kein Angebot.

Die Abteilung Hochbau hat unter Berücksichtigung der Gewichtungskriterien den Zweitbieter mit deutlichem Punktevorsprung als Bestbieter ermittelt und ihm den Auftrag erteilt.

Somit wurde der Werkvertrag am 15.3.2007 mit dem Bestbieter mit einer Gesamtauftragssumme von € 64.764 inkl. 3 % Nebenkosten abgeschlossen.

Basis für die Honorarermittlung waren die genehmigten Kosten des Grundsatzbeschlusses. Durch die gestiegenen Errichtungskosten („Zubau“, Indexanpassung, Instandhaltungsmaßnahmen sowie zusätzlich beauftragter Leistungen) änderte sich die Honorarermessungsgrundlage, was zu einer Schlussrechnungssumme der ÖBA von € 102.627 führte.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof lässt in seiner Kritik über die geringe Bieterzahl die Lage des Bauvorhabens außer Acht. Zudem ist die Problematik der Nichterreicherung der benötigten Bieteranzahl in den Ausführungsgewerken zu den nicht erfolgreichen „offenen Verfahren“ ausreichend dokumentiert (siehe dazu auch Anhang 2 im Bericht).

6.1.3. Fachplaner Baustatik

Die Abteilung Hochbau beauftragte die statisch-konstruktive Bearbeitung direkt an ein Statikbüro. Gemäß BVergG 2006 war die Direktvergabe bis zu einem Schwellenwert von € 40.000 zulässig.

Laut Werkvertragsliste der Abteilung Hochbau wurden zwei Aufträge erteilt, die sich wie folgt gestalten:

- Schloss:
Regieangebot vom 16.4.2007 über 500 Mannstunden zu einem vorläufigen Betrag von € 38.250 inkl. gewährtem Nachlass von 15 %, zzgl. nicht definierter Nebenkostenhöhe.
Ein unterfertigter Auftrag lag im Bauakt nicht vor und konnte im Zuge der Einschau nicht vorgelegt werden.
- Zubau:
Angebot über € 18.970 inkl. gewährtem Nachlass von 15 %, zzgl. max. 10 % Nebenkosten, welches am 19.11.2007 mit Gesamtkosten in der Höhe von € 20.867 beauftragt wurde.

Begründung
Abteilung Hochbau

Die Abteilung Hochbau begründet die Direktvergabe damit, dass es in Osttirol nur wenige ortsansässige Statikbüros gibt. Mit dem beauftragten Statikbüro wurden schon mehrere Projekte durchgeführt. Wesentlich für die Entscheidung waren die große Erfahrung im Bereich von Umbauten und Sanierungen und auch die rasche und unkomplizierte Bearbeitung, die dieses Büro lt. Abteilung Hochbau auszeichnete. Des Weiteren hätten Statiker aus Nordtirol, Kärnten und Salzburg aufgrund der Anreise erheblich mehr gekostet und eine rasche Verfügbarkeit für schnelle Vorortentscheidungen wäre nicht gewährleistet gewesen.

Der LRH stellte fest, dass kein Hauptauftrag „Schloss“, sondern nur ein Zusatzauftrag „Zubau“ vorliegt und regt an, fehlende Verträge mit mehr Nachdruck anzufordern.

Kritik
Wahl
Vergabeverfahren

Der LRH stellte kritisch fest, dass gem. BVergG 2006 vor der Wahl des Vergabeverfahrens die geschätzten Auftragssumme gem. Honorarordnungen zu ermitteln gewesen wäre.

Unter Zugrundelegung der im Werkvertrag zitierten Honorarleitlinie Bauwesen-statisch konstruktive Bearbeitung (HOB-S) hätte eine Abschätzung der Auftragssumme einen Betrag deutlich oberhalb des Schwellenwertes ergeben. Somit wäre gem. BVergG 2006 ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen gewesen.

Des Weiteren hätten gem. § 102 Abs. 3 BVergG 2006 mindestens fünf Bieter und nur in Ausnahmefällen nicht weniger als drei Bieter eingeladen werden müssen.

Der Baustatiker rechnete das vereinbarte Honorar inkl. Nebenkosten mit € 59.117 ab.

Stellungnahme
der Regierung

Wie bereits erwähnt, war auch in diesem Fachbereich der Projektierung die exponierte Lage des Bauplatzes für den beschränkten Bieterkreis bzw. für die Wahl des Vergabeverfahrens ausschlaggebend. Weiters musste ein Bauingenieur mit ausreichender Erfahrung und dem Verständnis für kosten- und zeitsparende Konstruktionen und Entscheidungsfähigkeit vor Ort unter Berücksichtigung der Auflagen des Denkmalschutzes gefunden werden (siehe dazu auch die Hinweise zum Kommentar von König/Reichel-Holzer).

6.1.4. Fachplaner Bauphysik

Für diese Planungsleistungen holte die Abteilung Hochbau von einem Bauphysikbüro mehrere Angebote über bauphysikalische Teilbereiche ein und beauftragte diese im Wege der Direktvergabe.

Begründung
Abteilung Hochbau

Die Abteilung Hochbau begründete dies damit, dass es in Osttirol keine ortsansässigen Bauphysiker gibt. Mit dem beauftragten Büro wurden schon mehrere Projekte durchgeführt. Laut Abteilung Hochbau sind Bauphysiker aus Tirol schon mehrmals für Projekte in Osttirol eingeladen worden, haben aber aufgrund der Distanz abgelehnt. Dieses Büro ist bekannterweise österreichweit tätig und genießt einen sehr guten Ruf.

Folgende Teilleistungen wurden vergeben:

- Auftrag „bauphysikalische Bearbeitung“:
Die Abteilung Hochbau beauftragte das Regieangebot vom 15.3.2007 mit dem Hinweis die Fahrtkosten noch zu definieren. Das überarbeitete Angebot vom 14.11.2007 beauftragte die Abteilung Hochbau.
- Zusatzauftrag „Detailplanprüfung“:
Für die Prüfung der vom Architekten vorgelegten Detailpläne in bauphysikalischer Hinsicht, holte die Abteilung Hochbau ein Angebot (30.9.2008) ein und beauftragte dieses zu den Bedingungen des Hauptauftrages.

- Auftrag „Energieausweis“:
Die Erstellung des Energieausweises wurde von der Abteilung Hochbau zu einem Pauschalpreis von € 3.000 am 18.9.2009 beauftragt.
- Auftrag „Schallmessung“:
Der Bauphysiker legte am 15.3.2010 ein Regieangebot für Schallmessungen, welches die Abteilung Hochbau am 16.3.2010 beauftragte. Für diese Leistungen wurde ein geringerer Skonto als bei den anderen Leistungen gewährt.

Kritik
keine Vorgabe des
Leistungsbildes

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau kein genau definiertes Leistungsbild und keine standardisierten Vertragsbedingungen vorgab, sondern einzelne Angebote eines Büros für die bauphysikalischen Leistungen einholte und beauftragte.

Des Weiteren stellte der LRH fest, dass der Zusatzauftrag für die Prüfung der vom Architekten vorgelegten Detailpläne, welche Grundlage für die Ausführungsplanung und Ausschreibung sind, erst nach Baubeginn beauftragt wurde.

Anregung

Der LRH regt an, alle erforderlichen und laufend benötigten bauphysikalischen Leistungen in einem Leistungsbild zu definieren, standardisierte Vertragsbestimmungen vorzugeben und ein strukturiertes Vergabeverfahren durchzuführen.

Hiezu zählen insbesondere folgende Punkte:

- genaue Vorgaben zum energieeffizienten Bauen und Sanieren als Planungsgrundlage und die Leistungsdefinition,
- Detailplan- und Bauteilprüfungen der Architektenpläne,
- Gesamtenergiebedarfsberechnung als Planungs- und Ausschreibungsgrundlage,
- Energieausweis,
- Schallmessungen,
- einheitliche Nebenkostenregelungen und
- einheitliche Zahlungskonditionen.

Die bauphysikalischen Leistungen konnten unter der Auftragssumme mit einem Betrag von € 10.283 schlussgerechnet werden.

Stellungnahme der Regierung Die Anregung, alle erforderlichen und laufend benötigten bauphysikalischen Leistungen in einem Leistungsbild zu definieren, standardisierte Vertragsbestimmungen vorzugeben und ein strukturiertes Vergabeverfahren durchzuführen, wird aufgenommen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es, wie im vorliegenden Fall für ein historisches Bauwerk, schwer ist, ein Standardleistungsbild zu definieren, da die Bauphysik immer von der Art und dem Nutzungszweck eines Gebäudes abhängt.

Kritik verlorene Skonti Der LRH stellte dazu kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau bei den Zahlungen die vertraglich vereinbarten Skonti nicht in Abzug brachte.

Stellungnahme der Regierung Zur Kritik der verlorenen Skonti ist anzumerken, dass dies nur eine Rechnung mit einem Skontobetrag von € 108,00 betrifft (Rechnungsbetrag € 3.600,00 brutto). Der Skontoverlust trat aufgrund der Krediterschöpfung zum Jahresende und somit verspäteter Zahlung im Folgejahr ein.

Energieausweis Gemäß OIB-Richtlinie 6² „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ und ÖNORM H 5055³ „Energieausweis für Gebäude“ ist für den Energieausweis der Endenergiebedarf zu ermitteln. Dieser beinhaltet den Heizwärme- und Kühlbedarf, den Energiebedarf für die Heiz-, Kühl- und die Raumluftechnik sowie für die Warmwasserbereitung und die Beleuchtung.

Für die Klassifizierung im Energieausweis ist gem. OIB-Richtlinie 6 und der ÖNORM H 5055 jedoch nur der Heizwärmebedarf, bezogen auf die Brutto-Grundfläche und das Referenzklima, heranzuziehen.

Für folgende Bauteile wurde der Heizwärmebedarf ermittelt und die Klassifizierung bestimmt:

- | | | |
|-------------------------|--------------------------|----------|
| • Zubau: | 86 kWh/m ² a | Klasse C |
| • Schloss: | 140 kWh/m ² a | Klasse D |
| • Schloss Dachgeschoss: | 62 kWh/m ² a | Klasse C |

Im Zuge der Einschau teilte die Abteilung Hochbau ihre Unzufriedenheit über die „schlechten Werte“ des Energieausweises insbesondere für die Bauteile „Zubau“ und „Dachgeschoss“ mit. Als „Neubau“ hätten diese Bauteile entsprechend konstruiert werden können.

² OIB-Richtlinie 6, Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

³ ÖNORM H 5055, Ausgabe 1.2.2008, Österreichisches Normungsinstitut (ON)

Laut Abteilung Hochbau hat sie den Bauphysiker zur Stellungnahme aufgefordert und wird zusätzlich den Gesamtenergieverbrauch in den nächsten Jahren aufzeichnen, um Energiedifferenzen zwischen theoretischer Berechnung und tatsächlichem Verbrauch zu erhalten.

Kritik
Endenergiebedarf

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Vorausberechnung des Endenergiebedarfes nicht in der Planungsphase erfolgte. Durch entsprechende Planungsanpassungen könnte die wirtschaftlichste Lösung für möglichst niedrigere Energiebedarfswerte erzielt werden.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorausberechnung des Endenergiebedarfes in der Planungsphase fehlte.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sind entsprechend der Planungsgrundsätze der „Richtlinien über die Projektierung haustechnischer Anlagen im staatlichen Hochbau“ bzw. in den Planungspflichtenheften zu den einzelnen Projektierungsschritten die diesbezüglichen Grundlagenberechnungen durchzuführen.

Dass die Vorausberechnung des Endenergiebedarfes gemäß Planungspflichtenheft durchgeführt wurde, ist aus der Auslegung der Heizkörper, der Heizungsanlage, des Brennstofflagers, der Verteiler- und Rohrdimensionierungen sowie der Dimensionierung der Wand- und Deckendämmungen ersichtlich.

Die „schlechten Werte“ des Energieausweises ergaben sich aus der exponierten Lage des Bauwerkes, der für den Zubau relativ großen Gebäudehüllfläche im Verhältnis zur Nutzfläche - als einzelnes Gebäude betrachtet - sowie aus den denkmalpflegerischen Vorgaben der Untersagung eines Vollwärmeschutzes an den Fassadenflächen (nur das Schloss betreffend).

Der Kritik des Landesrechnungshofes muss insofern entgegengetreten werden, dass in Abstimmung mit dem Bauphysiker eine Energiebuchhaltung - dokumentiert im Ordner lfd. Nr. 002 - A02 unter der Rubrik Energieausweis/Energiebuchhaltung - für das Schloss Lengberg eingeführt wurde. Hier soll die Abweichung der Energiebedarfs- und U-Wert-Berechnungen, gemäß der einschlägigen Richtlinien zum Energieausweis, hinterfragt werden und durch tatsächliche Energieaufwendungen ersetzt werden.

Replik Die Abteilung Hochbau stellte mit Schreiben an den Bauphysiker vom 14.1.2010 fest, dass die „Energiekennzahl“ zu hoch (und daher nicht energiesparend) war. Der LRH hatte diese Aussage aufgegriffen, die Unterlagen gewissenhaft gesichtet und kam zum selben Ergebnis. Wenn ein zu hoher Energiebedarf festgestellt wird, dann sind in der Planungsphase entsprechende Verbesserungen vorzunehmen. Der LRH bleibt daher bei seiner Kritik.

6.1.5. Fachplaner haustechnische Anlagen

Die Abteilung Hochbau wählte als Vergabeverfahren gem. BVergG 2006 die Direktvergabe für beide Leistungsbereiche. Dieses Vergabeverfahren war bis zu einem Schwellenwert von € 40.000 zulässig.

Die Abteilung Hochbau übermittelte ihren „Mustervertrag für Haustechnikplanung“ an je ein ortsansässiges technisches Büro für Elektro- und HSL-Planung zur Angebotlegung.

HSL-Planung Die Abteilung Hochbau beauftragte am 2.4.2007 die HSL-Planung mit € 12.684. Des Weiteren wurden am 15.4.2009 zusätzliche Planungsleistungen über € 11.412 beauftragt.

Laut den Aufzeichnungen der Abteilung Hochbau waren diese Zusatzleistungen durch Umplanungen im Dachgeschoss sowie durch den nachträglich erforderlichen Einbau von Kälteanlagen im Lager und Serverraum begründet. Des Weiteren erhöhte sich die Honorarbemessungsgrundlage.

Die Schlussrechnung der HSL-Planung betrug gesamt € 20.483.

Elektroplanung Die Abteilung Hochbau beauftragte am 16.4.2007 die Elektroplanung mit € 22.338. Zusätzliche Leistungen für nachträgliche Planänderungen vergab die Abteilung Hochbau lt. Werkvertragsliste mit € 4.146.

Die Schlussrechnung der Elektroplanung betrug gesamt € 23.901 und setzte sich aus € 19.755 gem. Hauptauftrag und € 4.146 für den Zusatzauftrag zusammen.

**Kritik
Zusatzauftrag** Der LRH stellte kritisch fest, dass für die Zusatzleistungen keine schriftliche Beauftragung vorlag.

Stellungnahme
der Regierung

Zur fehlenden schriftlichen Beauftragung für Zusatzleistungen wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der angemeldeten besonderen Leistungen in Form der Protokollierung der Baubesprechungen schriftlich festgehalten wurde. Da zwischen der Anmeldung der Zusatzleistungen bzw. der besonderen Leistungen und der Rechnungslegung eine sehr geringe Zeitspanne lag, wurde auf eine schriftliche Zusatzbeauftragung verzichtet. Die Kritik des Landesrechnungshofes wird aber zum Anlass genommen, künftig auch für relativ geringfügige Zusatzbeauftragungen, wie im gegenständlichen Fall ca. 20% des Hauptauftrages, entsprechende schriftliche Beauftragungen auszustellen.

6.1.6. Gutachter, Sachverständige und sonst. Dienstleistungen

Diese Aufträge betreffen Gutachter und Sachverständige, deren Spezialleistungen und Spezialwissen sich nicht über Vergabeverfahren finden lassen und somit nur über eine direkte Kontaktaufnahme beauftragt werden können.

Es handelte sich dabei um Institute der Universität Innsbruck für Archäologie und Dendrochronologie sowie den Archäologischen Dienst. Für die bauhistorischen Untersuchungen sowie für die Innen- und Fassadenuntersuchungen wurden italienische Sachverständige beauftragt.

USt. bei
EU-Unternehmen

Der LRH stellte fest, dass in den Zuschlagschreiben und den Rechnungsdeckblättern der italienischen Sachverständigen die österreichische USt. ausgewiesen war. Dies führte in Einzelfällen zu geringfügigen Überzahlungen.

Der LRH weist darauf hin, dass bei Auftragnehmern aus der EU gem. Umsatzsteuergesetz keine Ausweisung der jeweiligen USt. im innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch zwischen Unternehmen erfolgen darf.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in Folge der Ausweisung der österreichischen USt in den Zuschlagschreiben und Rechnungsdeckblättern der italienischen Sachverständigen eine geringfügige Überzahlung erfolgte.

Dazu wird angemerkt, dass aufgrund eines vorsteuerberechtigten Bauvorhabens von der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Rechnungsdienst im Rahmen des Reverse Charge Systems dem Unternehmen der Nettobetrag angewiesen und der Steuerbetrag dem Finanzamt Innsbruck abgeführt wurde. Nach Ansicht der Landesregierung war die Ausweisung der österreichischen USt zur

Festlegung des Abführungsbetrages an das Finanzamt Innsbruck im Zuge des Reverse Charge Verfahrens durchaus sinnvoll.

Recht bei EU-Unternehmen
Der LRH stellte fest, dass in den Dienstleistungsverträgen mit den ausländischen Auftragnehmern kein österreichisches Recht vereinbart war und regt an, dies in Zukunft zu vereinbaren.

Buch „Mittelalterarchäologie“
Im Zuge der Bautätigkeiten im Schloss gab es archäologische Funde. Um die Ergebnisse dieser Funde einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, beauftragte das Institut für Archäologie den Druck eines Buches namens „Mittelalterarchäologie“ mit einer Auflage von 300 Stück zu Gesamtkosten von € 4.420. Die Kosten wurden vom Land Tirol übernommen und unter den Nebenkosten des Bauprojektes abgerechnet.

Kostenzuordnung
Wenn das Land Tirol der Meinung war, dass diese Kosten förderungswürdig sind, hätte iSd Budgetwahrheit und Kostentransparenz die Abteilung Kultur die Druckkosten übernehmen sollen.

6.1.7. Generelles zu den Dienstleistungsaufträgen

Vergabeverfahren
Der LRH stellte fest, dass nur bei der ÖBA ein Vergabeverfahren mit mehreren Bietern durchgeführt wurde. Bei den weiteren Dienstleistungsaufträgen wurden Angebote von nur jeweils einem Bieter eingeholt und mittels Direktvergabe beauftragt.

Der LRH hält dazu fest, dass die Direktvergabe gem. BVergG 2006 zulässig war, sofern der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert von € 40.000 nicht überstieg.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt auch bei Zulässigkeit der Direktvergabe ein Vergabeverfahren mit mehreren Bietern anzustreben. Der Wettbewerb unter den Bietern und die Ermittlung des wirtschaftlich besten Angebotes wäre dadurch besser gewährleistet.

Fehlende Dokumentation

Dem LRH ist bewusst, dass vor allem bei speziellen Dienstleistungen nur eine Direktvergabe möglich ist. Die Begründung der Wahl des jeweiligen Vergabeverfahrens sollte im Vergabeakt immer dokumentiert werden.

Kritik uneinheitliche Ausschreibungs- und Vergabestandards

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau in den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, mit Ausnahme der ÖBA, keine vorgegebenen Leistungsbilder, keine einheitlichen Vertragsbedingungen und keine einheitlichen Musterwerkverträge verwendete.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Im Sinne eines abteilungsinternen Qualitätsmanagements und eines einheitlichen Auftretens nach Außen empfiehlt der LRH die Standardisierung der vorhandenen unterschiedlichen Mustervorlagen für die Angebotseinholung und Vertragserstellung bei den Planungsleistungen. Es sollte der Vertragsaufbau, die Abfolge der allgemeinen Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und Honorarfestlegung sowie Terminvorgaben und Zahlungsbedingungen durchgängig und schlüssig für alle Planungsgewerke einheitlich dargestellt und angewandt werden.

Zu den standardisierten Hauptleistungen empfiehlt der LRH zusätzlich auch alle laufend und projektspezifisch erforderlichen Mehr- und Nebenleistungen zu definieren und in den Angebotspreisen zu erfassen.

Der LRH empfiehlt, dass die Anwendung von österreichischem Recht und das für den Auftraggeber zuständige Gericht vereinbart wird.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass keine vorgegebenen Leistungsbilder verwendet werden, muss klargestellt werden, dass diese in den Standardverträgen bzw. den Honorarrichtlinien und Honorarordnungen eindeutig beschrieben sind. Da mit der Unterfertigung der einzelnen Verträge diese Leistungsbilder, die auch Bestandteil der Verhandlungen mit den Bietern im Vergabeverfahren (auch bei Direktvergabe) waren, anerkannt wurden, wurden für die vergebenen Leistungen auch klare Vorgaben zur Leistungserbringung vereinbart.

Was die Empfehlung zur durchgängigen und schlüssigen Darstellung von Terminvorgaben betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Rahmentermine den Planern in den Verträgen vorgegeben wurden.

Weiters darf angemerkt werden, dass die Musterverträge vor allem für die Haustechnikgewerke entsprechend überarbeitet und der Vertragsaufbau vereinheitlicht wurden, sodass die Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits umgesetzt ist.

Replik

Die Honorarrichtlinien und die Honorarordnungen definieren und beschreiben alle Haupt- und Nebenleistungen sowie Zusatzleistungen der unterschiedlichen Planergewerke. Der LRH stellte in seiner Kritik fest, dass die Abteilung Hochbau in einigen Fällen keine standardisierten Leistungsbilder zur Ausschreibung der Planeraufträge erstellte und dem Auftragnehmer die Festlegung des Leistungsumfanges überließ.

Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung zielt am Inhalt der Empfehlung vorbei. Der LRH empfahl die Schaffung einer einheitlichen Reihenfolge und Textierung der allgemeinen Vertragsbedingungen in den Planerverträgen, welche zum Zeitpunkt der Einschau nicht gegeben war.

BauKG Gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) und ÖNORM B 2107-1⁴ ist der Bauherr für die Planungs- und Baustellenkoordination verantwortlich. Er kann für diese Aufgaben einen Projektleiter oder einen Planungs- und Baustellenkoordinator bestellen.

Anregung Baukoordinator Aufgrund des verantwortungsvollen Aufgabengebietes hinsichtlich der Anwendung und Einhaltung des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie der daraus resultierenden Pflichten und Haftungen des Baukoordinators regt der LRH an, diesen personell vom Architekten und der ÖBA zu trennen und gesondert zu beauftragen. Dadurch bleibt die Anwendung des Vieraugenprinzips gewahrt.

Stellungnahme der Regierung *Die Anregung, den Baukoordinator personell vom Architekten und der örtlichen Bauaufsicht zu trennen und gesondert zu beauftragen, ist für die Landesregierung nicht nachvollziehbar, da diese Leistung als Einzelleistung vergeben, sicher ein höheres Honorar als eine Zusatzleistung der örtlichen Bauaufsicht oder des Architekten verursachen würde.*

Das Vieraugenprinzip wurde bereits durch die Trennung des Planungs- und Baustellenkoordinators gewahrt. Der Planungs-koordinator (Architekt) gibt laut Leistungsbild die Sicherheitsmaßnahmen vor und nimmt diese in die Leistungsverzeichnisse in der Planungsphase auf. Der Baustellenkoordinator (örtliche Bauaufsicht) überwacht und evaluiert die Sicherheitsmaßnahmen vor Ort während der Ausführungsphase. Die derzeitige Regelung hat sich seit der Erlassung des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 42/2007, nach Ansicht der Tiroler Landesregierung bereits bewährt, denn erfahrungsgemäß ist die örtliche Bauaufsicht öfter vor Ort anwesend als ein Baustellenkoordinator.

Schließlich würde die durch die Vielzahl an erforderlichen Fachplanern ohnehin schon sehr umfangreiche Planungsgruppe erweitert, was wiederum zu einer Vermehrung des Koordinierungsaufwandes zwischen den Mitgliedern der Planungsgruppe geführt hätte.

⁴ ÖNORM B 2107-1, Stand 1.1.2007, Österreichisches Normungsinstitut (ON)

6.2. Bauleistungsaufträge

6.2.1. Allgemeines

Die Abteilung Hochbau kündigte die Vergabeverfahren im Boten für Tirol an. Bei den veröffentlichten Texten stellte der LRH Formfehler fest.

Diese waren z.B.:

- Bekanntmachung als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich ohne dieses nach dessen Kriterien abzuwickeln,
- Bekanntmachung als offenes Verfahren gem. § 192 Abs. 1 BVergG 2006 welcher nur für Sektorenauftraggeber gilt sowie
- Bekanntmachung des Widerrufs erfolgte uneinheitlich mit und ohne Zitierung der anzuwendenden Paragraphen.

Kritik
Finish

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau die gebotene Präzision bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen vermissen ließ.

Der LRH weist darauf hin, dass unpräzise Bekanntmachungen Rechtsfolgen auslösen können, die bis zur Aufhebung von Verfahren und Schadenersatzansprüchen von Bietern führen.

Der LRH wählte einzelne wesentliche Gewerke aus und untersuchte deren Vergabeverfahren und Abrechnungen. Diese werden in den nachfolgenden Unterkapiteln näher dargestellt.

6.2.2. Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten wurden von der Abteilung Hochbau im Boten für Tirol vom 5.3.2008 als „offenes Verfahren“ veröffentlicht.

Das Gewerk „Baumeisterarbeiten“ wurde in zwei Auftragsteilen (Haupt- und Zusatzauftrag) und in jeweils drei Obergruppen (Baustellengemeinkosten, Schloss und Zubau) gegliedert.

Angebotsabgabe

Es wurden sieben Angebote fristgerecht abgegeben. Die Angebotsprüfung durch das Architekturbüro ergab, dass zwei Angebote wegen unbehebbarer Mängel auszuschneiden waren.

Im Zuge der Angebotsprüfung und Ausarbeitung des Vergabevorschlages führte der Architekt weiter an, dass das Aufbauwerk der Jugend ohne Abstimmung div. Abbrucharbeiten zwischenzeitlich in Eigenregie durchgeführt hatte. Die Berücksichtigung dieser Eigenleistungen im Preisspiegel führte zu einem Bietersturz.

Widerruf und
Neuausschreibung

Daher beschloss die Abteilung Hochbau im Boten für Tirol vom 9.4.2008 den Widerruf und die Neuausschreibung bekannt zu geben.

Begründung:

- Durch die Eigenleistungen des Aufbauwerkes der Jugend mussten die Abbrucharbeiten auf die tatsächlichen Leistungen korrigiert werden.
- In Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt waren Änderungen der Ausschreibung „Putzarbeiten“ in wesentlichen Teilen erforderlich.
- Im Zuge der Änderungen wurden die Leistungen der „Estricharbeiten“ neu aufgenommen.
- Die „Baustelleneinrichtung“ wurde entsprechend angepasst.

Kritik
mangelnde
Abstimmung

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Eigenleistungen bei den Abbrucharbeiten durch das Aufbauwerk der Jugend sowie Vorgaben durch das Bundesdenkmalamt in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt waren und zudem zu einem Bietersturz führten.

Anregung

Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Hochbau am 23.9.2008 und somit erst nach erfolgtem Baubeginn das Zuschlagschreiben versandte und regt an, die Schriftlichkeit vor Baubeginn zu erledigen.

Des Weiteren stellte der LRH fest, dass die Abteilung Hochbau in den „Vertragsbedingungen“ eine Skontovereinbarung definierte.

Anregung

Der LRH regt an, zukünftig auf Skontoregelungen in den Vertragsbedingungen zu verzichten, da sie vergabetechnisch schwierig zu handhaben sind, von den Bietern kalkulatorisch in den Preisen eingerechnet werden und schon bei einer Fristversäumnis gesamter Skontoverlust droht.

Stellungnahme
der Regierung

Die Anregung, auf Skontoregelungen in den Vertragsbedingungen zu verzichten, da eine kalkulatorische Einrechnung in die Preise erfolge, deckt sich nicht mit den Erfahrungen der Praxis.

Mit der Skontoregelung wurden die Zahlungsfristen der ÖNORMEN zugunsten des Auftraggebers geändert:

- *Gemäß ÖNORM Prüf- und Zahlungsfrist für Teilrechnungen vier Wochen ab Rechnungsdatum mit Zahlungseingang innerhalb der vier Wochen am Konto des Auftragnehmers.*
- *Gemäß Skonto und Prüffristenfestlegung der Vertragsbedingungen 21 Tage Prüffrist ab Rechnungseingang beim Rechnungsempfänger mit 14 Tagen Zahlungsziel bei 3% Skonto ab Abschluss der Rechnungsprüfung, mit der Festlegung dass die Rechnung als rechtzeitig bezahlt gilt, wenn die Abbuchung vom Konto des Auftraggebers innerhalb der vorgeannten Fristen erfolgt.*

Innerhalb der Normfristen ist eine sachgemäße Rechnungsprüfung mit Prüfung der Ausmaße und Massenzusammenstellung inkl. Anweisung, bedingt durch den Postweg von und nach Osttirol und den gegebenen Bankfristen, nicht durchführbar.

Die in den Vertragsbedingungen festgelegten Zahlungsbedingungen und Fristen gewähren eine ordnungsgemäße Prüfung der Teilrechnungen als Bestandteil der Schlussrechnung und die Einhaltung der Zahlungsziele ohne Gefahr von Verzugszinsforderungen. Durch eine monatliche Abrechnung kann auch eine sinnvolle Kostenüberwachung und Kostensteuerung erfolgen.

Ohne Skontovereinbarung ist ein Jahresabschluss mit der durch den Landesrechnungshof geforderten Indexnachführung nicht durchführbar.

Um Skontoverluste für ein gesamtes Gewerke zu vermeiden wurde eine entsprechende Regelung in die Vertragsbedingungen aufgenommen, sodass nur der Skonto der betroffenen Teilrechnung betroffen wäre.

Replik

Die ÖNORM B 2110 regelt die Fälligkeiten der Zahlungen bei Abschlags- und Schlussrechnungen und hat keine Unterteilung in Prüf- und Zahlungsfristen. Der LRH bleibt bei seiner Auffassung „Skontoregelungen“ nicht in die allgemeinen Vertragsbedingungen der Ausschreibungen aufzunehmen.

Bei der Auftragsvergabe wurden die Kosten für „Hochbaukran herstellen und abbauen“ sowie dessen Vorhaltekosten für 10 Monate in Höhe von € 79.921 nicht beauftragt.

Diese Leistungen wurden an den Auftragnehmer für den konstruktiven Holzbau (Zimmermeisterarbeiten) vergeben, da der Baukran auch zum überwiegenden Teil von diesem für den Dachstuhl benötigt wurde und die Kosten günstiger waren.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die dadurch erzielte „Einsparung“:

Entfall Baumeister	€	- 79.921
Baukran Zimmermeister	€	+ 20.410
Baukran Vorhaltekosten 10 Monate	€	+ 37.700
<u>Kranführer Regie Baumeister NA 04</u>	€	<u>+ 14.357</u>
Differenz	€	- 7.454

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen beauftragte die Abteilung Hochbau am 23.9.2008 die Baumeisterarbeiten mit € 542.038.

In folgender Tabelle werden die Auftrags- und Schlussrechnungssummen gegenüber gestellt. Der LRH fasste die gleichlautenden Leistungsgruppen der verschiedenen Obergruppen zusammen. In der Leistungsgruppe Baustelleneinrichtung und Nachträge sind die Kosten für Abzug Baukran und die Zusatzleistung Kranführer gem. Auftrag entsprechend wertberichtigt berücksichtigt worden. Skonti und die allgemeinen Abzüge (Bauschäden, Bauwesenversicherung, Bautafel etc.) sind hierin nicht berücksichtigt.

Leistungsgruppe	Auftrag	Schlussrech.	Differenz	%-Abweichg.
Baustelleneinrichtung	87.092,55	87.819,66	+727,11	0,83%
Abbruch	109.129,48	108.293,78	-835,70	-0,77%
Erdarbeiten	40.440,55	33.139,77	-7.300,78	-18,05%
Dränarbeiten	9.366,00	4.247,70	-5.118,30	-54,65%
Kanalisation	17.930,22	5.208,98	-12.721,23	-70,95%
Betonarbeiten	116.454,02	103.134,97	-13.319,05	-11,44%
Mauerarbeiten	63.144,44	56.130,46	-7.013,98	-11,11%
Putzarbeiten	38.007,76	16.999,59	-21.008,17	-55,27%
Estricharbeiten	32.233,51	49.849,75	+17.616,24	54,65%
Abdichtungen	3.977,00	1.804,98	-2.172,02	-54,61%
Baureinigung	3.153,86	2.969,36	-184,50	-5,85%
Regien	18.865,35	52.055,51	+33.190,16	175,93%
Sonstiges	2.242,80	0,00	-2.242,80	-100,00%
Nachträge	0,00	30.939,14	+30.939,14	∞
Summe	542.037,53	552.593,64	+10.556,11	1,95%

Tab. 9: Gegenüberstellung Auftrags- zu Schlussrechnungssummen Baumeister

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, wurde die Auftragssumme um rd. € 10.560 überschritten.

Der Schlussrechnungsbetrag stellt sich wie folgt dar:

Auftragssumme:	€	542.038
Schlussrechnung vor Abzüge:	€	552.594
Schlussrechnung nach Abzüge:	€	532.193

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich gab es in einzelnen Leistungssummen wesentliche Kostenänderungen, die sich wie folgt darstellen:

Abbrucharbeiten

In der Leistungsgruppe Abbrucharbeiten rechnete der Auftragnehmer geringfügig unter der Auftragssumme ab.

Im Detail betrachtet wurden einzelne Leistungspositionen im Bauteil „Schloss“ mit Mehrkosten von gesamt rd. € 34.500 und mit Minderkosten von gesamt rd. € 31.960 abgerechnet. Die Mehrkosten resultierten im Wesentlichen aus Aktivierungen von Eventualpositionen sowie aus unvorhergesehenes und Massenmehrungen bei den Standardpositionen. Minderkosten gab es im Wesentlichen nur beim Wandabbruch. Gesamt ergaben sich für den Bauteil „Schloss“ daraus Mehrkosten von rd. € 2.540.

Im Baulos „Zubau“ rechnete der Auftragnehmer insgesamt rd. € 3.380 durch Entfall von Fundament- und Wandabbrucharbeiten (Wehrmauer) weniger ab.



Erd-, Drän- und
Kanalarbeiten

In den Leistungsgruppen Erd-, Drän- und Kanalarbeiten wurden Kosteneinsparungen durch Minderverbrauch in Höhe von rd. € 25.140 erzielt. In der Regel werden diese Leistungen vom Ausschreibenden mit Massenreserven und mit ausreichend Eventualpositionen ausgeschrieben, da unterirdische Arbeiten die meisten Unsicherheiten bergen.

Betonarbeiten
Bewehrungs-
stahlverbrauch

In der Leistungsgruppe der Betonarbeiten wurde insgesamt € 13.319 unter der Auftragssumme abgerechnet. Der LRH stellte jedoch fest, dass in einigen Betonpositionen erhebliche Mehrmengen (z.B. Beton für Fundamente und für Säulen), in anderen entsprechende Minderungen (z.B. Beton für Wände, für Decken und Kragplatten) abgerechnet wurden.

Kritik
Bewehrungsstahl in
Regie

Der LRH stellte kritisch fest, dass bei den Positionen Beton und Bewehrungsstahl sehr große Differenzen zwischen Ausschreibung und Abrechnung bestehen.

Des Weiteren wurden in der Leistungsgruppe „Regien“ zusätzlich rd. 11.520 kg Bewehrungsstahl zu einem Gesamtpreis von rd. € 11.980 abgerechnet.

Erklärung
Abteilung Hochbau

Die Abteilung Hochbau begründete dies mit zusätzlich erforderlichen Bewehrungsmatten, die im Zuge von Regieleistungen eingebaut wurden und ohnehin „nur der Materialpreis“ zur Abrechnung kam.

Die Argumentation der Abteilung Hochbau „nur Materialpreis“ ist für den LRH nicht nachvollziehbar, da für den Einbau der Bewehrungsmatten Regiestunden erforderlich waren.

Mauer- und
Versetzarbeiten

In der Leistungsgruppe der „Mauer- und Versetzarbeiten“ wurden Minderleistungen von rd. € 7.010 abgerechnet. Diese resultierten im Wesentlichen aus dem Entfall von Stemm- und Kernbohrarbeiten in Höhe von rd. € 17.810. Dafür wurden bei den Mauerungsarbeiten in Höhe von rd. € 10.800 an Mehrmengen abgerechnet.



Putzarbeiten	Die Minderkosten bei den Putzarbeiten resultieren aus dem Verlagern der Leistungen zu den Restaurierungsarbeiten. Es stellte sich während der Bauarbeiten heraus, dass die meisten Verputzarbeiten in historischen Bereichen zu leisten waren und diese nur von speziellen Fachfirmen für historische Sanierungen erbracht werden konnten.
Estricharbeiten	Die Mehrleistungen in der Leistungsgruppe Estricharbeiten beschränken sich im Wesentlichen auf die Positionen Splittschüttung für das Ausfüllen der durch die Funde entstandenen Hohlräume sowie Materialtausch von Verfüllungen bei den Tramdecken. Des Weiteren mussten in wesentlich mehr Räumen als ursprünglich zum Ausschreibungszeitpunkt angenommen die Unterbauten saniert werden, was zu Mehrflächen des Estrichs führte.
Regieleistungen	Der LRH stellte fest, dass es erhebliche Mehrleistungen bei den Regiearbeiten gab. Die Abteilung Hochbau begründete dies damit, dass viele Leistungen erst im Zuge des Bauablaufes bekannt wurden und mit den ausgeschriebenen Positionen nicht abgerechnet werden konnten.
Regiestunden	<p>Der LRH stellte fest, dass Regiestunden ausschließlich von Facharbeitern und keine einzige Stunde von Hilfsarbeitern durchgeführt wurden.</p> <p>Die Abteilung Hochbau und die beauftragte ÖBA begründen dies damit, dass es viele Arbeiten gab, die in Absprache mit dem Denkmalamt und den Archäologen definiert und angeordnet wurden und somit qualifiziertes Personal erforderten.</p>
Kritik mangelnde Regiekontrolle	Der LRH hält trotzdem kritisch fest, dass sehr wohl Leistungen durch Hilfsarbeiter erbracht hätten werden können.
Anregung Regieleistungen	<p>Der LRH regt an, dass die Abteilung Hochbau künftig die Qualifikation des eingesetzten Personals für die Erbringung von Regieleistungen kontrolliert und diese Leistungen vor Anerkennung besonders sorgfältig prüft.</p> <p>Bezogen auf die Schlussrechnungssumme betrug der Anteil der Regieleistungen 6,0 %. Nach Ansicht des LRH ist dieser Anteil für Umbauten und Sanierungen durchaus üblich.</p>

Nachträge Im 1. Nachtrags-Zuschlagsschreiben vom 26.3.2009 wurden von den Nachträgen NA 01 bis NA 10 sieben Nachträge in Höhe von € 43.058 vor Skonti und allgemeinen Abzügen beauftragt und mit € 39.813 abgerechnet.

Diese waren im Wesentlichen Abbrucharbeiten im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz und Unterfangungs- und Verstärkungsarbeiten von Decken und Trägern, die Verstärkung und Verankerung der Wehrmauer im Bereich des Zubaus sowie für das Herstellen von Blindböden und Möbeltransporte.

Zwei Nachträge (NA 11 und 13) wurden für die Deckenverstärkung Turnsaal und für die Außenanlagenarbeiten ohne eigenes Zuschlagsschreiben beauftragt. Die Abrechnungssumme betrug € 5.483.

Der LRH sieht den Anteil der Nachträge mit rd. 5,6 % für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen als üblich an.

6.2.3. Konstruktiver Holzbau

Angebotsabgabe Es wurden zwei Angebote am 27.3.2008 fristgerecht abgegeben. Das Architekturbüro stellte bei der Prüfung der Angebote bei einem Angebot Rechenfehler fest. Durch die Bereinigung der Rechenfehler und die Berücksichtigung der Bieterkriterien wurde die Reihung nicht verändert und die korrigierte Angebotssumme war auch innerhalb der vom BVergG 2006 zugelassenen Toleranz von 2 %. Die geprüfte Angebotssumme des Bestbieters betrug € 320.543.

Das Gewerk „Zimmermeisterarbeiten“ wurde in zwei Baulose (Schloss und Zubau) gegliedert.

Zuschlagsentscheidung Den beiden Bietern wurde die Zuschlagsentscheidung und die Stillhaltefrist mit 29.4.2008 mitgeteilt.

Im Zuge des Baufortschrittes wurden im unter Denkmalschutz stehenden Dachstuhl in den nicht sichtbaren und unzugänglichen Dachkonstruktionen wesentliche statische Mängel festgestellt. Diese wurden gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt, der Abteilung Hochbau und den Fachplanern begutachtet und zwei ergänzende Nachtragsangebote vom Bestbieter eingeholt. Des Weiteren wurde das Nachtragsangebot für den Turmdrehkran beauftragt, welches vom Auftrag Baumeister heraus genommen wurde.

Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Zuschlag	Daher erteilte die Abteilung Hochbau erst am 16.12.2008 den Zuschlag über nunmehr € 507.115 an den Bestbieter.
Kritik Fristversäumnis	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Zuschlagsfrist gem. § 112 Abs. 1 BVergG 2006 überschritten wurde. Im Hauptangebot waren für den Bauteil „Schloss“ Leistungen für die Blitzschutzdemontage und die Foyergrundkonstruktion sowie Instandsetzungsarbeiten für Dachgaupen, des Dachaufbaues und der Tragkonstruktion des historischen Dachstuhles ausgeschrieben.
Zusatzleistung Baukran	Wie unter Punkt 6.2.2. „Baumeisterarbeiten“ dargestellt, wurden die Leistungen für das „Herstellen und Abbauen des Baukranes sowie dessen Vorhaltekosten“ dem Baumeister entzogen und an den Zimmermeister vergeben.
Zusatzleistungen Dachstuhl	Im Zuge weiterer Planungsarbeiten und Ortsbesichtigungen stellte die Abteilung Hochbau fest, dass in der Ausschreibung und somit auch im Auftrag wesentliche Leistungen fehlten. Dies waren insbesondere Leistungen für Abbrucharbeiten am Dachstuhl und der Dacheindeckung sowie bauphysikalische Maßnahmen und denkmalpflegerische Vorgaben. Diese wurden durch Einholung von Nachtragsangeboten beim formal beauftragten Zimmermeister abgefragt und beauftragt.



Auftragssumme
neu

Die nachstehende Aufstellung des LRH zeigt die dadurch entstandene neue Auftragssumme:

Hauptangebot korrigiert	€	304.514
NA Nr. 28190 Dachstuhl (14.6.2008)	€	84.535
NA Nr. 28204 Baukran (25.6.2008)	€	53.426
<u>NA Nr. 28217 Abbruch, div. (9.7.2008)</u>	<u>€</u>	<u>64.640</u>
Auftragssumme (16.12.2008)	€	507.115

Der LRH wies im Zuge der Einschau die Abteilung Hochbau auf die hohen Nachträge hin und ersuchte um Aufklärung.

Begründung
Abteilung Hochbau

Die Abteilung Hochbau begründete die Nachträge wie folgt:

- Bei der Begutachtung des Dachstuhles für die Ausschreibung konnte die Tragkonstruktion nur von innen her begutachtet werden. Sie wurde damals als in Ordnung befunden. Im Zuge der Baumaßnahmen stellte sich jedoch heraus, dass die Dachkonstruktion zwischen Dachhaut und Dachstuhl aufgrund Feuchtigkeitseinwirkung stark in Mitleidenschaft gezogen war und somit eine Komplettanierung erforderlich wurde.
- Der Baukran konnte beim Zimmermeister günstiger vergeben werden.
- Im Zuge der weiteren Planungen und Begutachtungen sowie durch Vorgaben des Bundesdenkmalamtes wurden zusätzliche Abbrucharbeiten und neue gedämmte Dachaufbauten erforderlich. Des Weiteren waren Gaupen und Dachflächenfenster zu erneuern.

Kritik
nachträgliche
Leistungs-
änderungen

Der LRH stellte kritisch fest, dass erst nach Mitteilung der Zuschlagsentscheidung mit dem beauftragten Unternehmen Verhandlungen über die Zusatzleistungen geführt wurden. Gemäß § 139 Abs. 1 Z. 2 BVergG 2006 hätte das Verfahren widerrufen und unter Berücksichtigung der neu eingetretenen Sachverhältnisse ausgeschrieben werden müssen.

Nach Ansicht des LRH wäre aufgrund der dargelegten Zeitabfolge ausreichend Zeit für die Vorerhebungen zur Ausschreibung vorhanden gewesen.



Zusatzaufträge

In einem Nachtragszuschlagschreiben vom 10.9.2009 wurden folgende Leistungen über ein Nachtragsangebot sowie drei Zusatzaufträge beauftragt:

- NA Nr. 29004 (14.1.2009) für Unterfangungen Träger, div. Unterkonstruktionen Treppenhaus, Terrassenkonstruktion, Wärmedämmung in Übergangsbereichen,
- ZA-1 Baukran, witterungsbedingte Stehzeiterhöhung um zwei Monate,
- ZA-2 Regieleistungen für Dachstuhlsanierungen außerhalb der Leistungsbeschreibung sowie
- ZA-3 Regieleistungen für Unvorhergesehenes.

Die nachstehende Aufstellung des LRH zeigt die dadurch entstandene erhöhte Auftragssumme:

Hauptauftrag (16.12.2008)	€	507.115
NA Nr. 29004 div. Leistungen(14.1.2009)	€	56.892
<u>ZA 1-3 div. Leistungen</u>	€	<u>26.709</u>
Auftragssumme (10.9.2009)	€	590.716

Insgesamt beauftragte die Abteilung Hochbau Nach- und Zusatzaufträge in Höhe von € 286.202, was annähernd einer Verdoppelung der ursprünglichen Auftragssumme in Höhe von € 304.514 entspricht.

Schlussrechnung

Der LRH stellte nachfolgend die Auftrags- den Schlussrechnungssummen gegenüber:

	Auftragssumme	Schlussrechnung
Hauptangebot	€ 304.514	€ 325.772
NA Nr. 28190 Dachstuhl	€ 84.535	€ 123.088
NA Nr. 28204 Baukran	€ 53.426	€ 66.069
NA Nr. 28217 Abbruch, div.	€ 64.640	€ 63.479
NA Nr. 29004 Div. Leistungen	€ 56.892	€ 54.087
<u>ZA 1-3</u>	<u>€ 26.709</u>	<u>€ 0</u>
Auftragssumme	€ 590.716	€ 632.495

Kritik Nachträge und Kostenüberschreitung

Der LRH stellte kritisch fest, dass über die beauftragten Zusatzleistungen in Höhe von € 286.202 noch weitere € 41.729 abgerechnet wurden.

Nach der Schlussrechnung beauftragte die Abteilung Hochbau auf Anforderung des Nutzers eine Regieleistung für die nachträgliche Herstellung einer Dachdurchdringung „Abluft Trockner Wäscherei“. Die Kosten beliefen sich auf € 1.308.

Bewertung

Der LRH ist der Ansicht, dass die Abwicklung der Leistungsfeststellung und des damit verbunden Vergabeverfahrens bei diesem Gewerk unglücklich verlief. Dass die Ausschreibung der Leistungen zeitlich richtig erfolgte und die Erhebungen zum damaligen Zeitpunkt als ausreichend angesehen wurden, ist für den LRH nachvollziehbar. Eine umfassendere zerstörungsfreie Erhebung war lt. Abteilung Hochbau zum Ausschreibungszeitpunkt nicht möglich, da das Schloss noch genutzt wurde. Erst während der Bauphase konnte somit das gesamte Schadensausmaß festgestellt werden.

6.2.4. Heizungs-Sanitär-Lüftungstechnische Anlagen

Angebotsabgabe

Es wurden sechs Angebote am 19.3.2008 fristgerecht abgegeben. Nach Prüfung der Angebote durch das Technische Büro für Gebäudetechnik wurde ein Angebot ausgeschieden, da nur eine Leistungsgruppe angeboten wurde.

Der Fachplaner erstellte den Preisspiegel und den Vergabevorschlag. Es wurde nach dem Billigstbieterprinzip vergeben.

Laut Vergabevorschlag reduzierte sich aufgrund einiger Änderungen (z.B. Standardheizkörper statt Planheizkörper, teilweise Duschtassen statt bodenbündiger Duschsysteme, Entfall der Lüftung im Musikraum) die Auftragssumme von € 265.957 auf € 241.888.



Zuschlag

Die Abteilung Hochbau teilte am 22.4.2008 allen Bietern die Zuschlagsentscheidung und die Stillhaltefrist mit. Der Zuschlag wurde am 20.11.2008 an den Billigstbieter erteilt.

Kritik Fristversäumnis

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Zuschlagsfrist gem. § 112 Abs. 1 BVergG 2006 überschritten wurde.

Skontovereinbarung

Die Skontovereinbarung wurde nachträglich im Zuschlagsschreiben mit 3 % vereinbart und vom Auftragnehmer unterfertigt.

HSL Die Leistungen für das Gewerk HSL wurde mit € 265.957 angeboten, mit € 241.888 beauftragt und mit € 205.073 inkl. aller Abzüge abgerechnet.

Zusätzlich wurden Leistungen für Lüftungstechnische Anlagen beauftragt und mit € 4.153 inkl. aller Abzüge separat abgerechnet.

6.2.5. Elektrotechnische Anlagen

Angebotsabgabe Es wurden fünf Angebote am 19.3.2008 fristgerecht abgegeben. Nach Prüfung der Angebote durch das Technische Büro für Elektrotechnik wurde der Preisspiegel und der Vergabevorschlag erstellt. Es wurde nach dem Billigstbieterprinzip vergeben, da außer dem Preis keine weiteren Bieterkriterien für die Gewichtung festgelegt waren.

Laut Vergabevorschlag reduzierte sich aufgrund einiger Änderungen (im Wesentlichen bei den Leuchten und Lampen) die Auftragssumme von € 255.137 auf € 238.299.

Zuschlag Die Abteilung Hochbau teilte am 22.4.2008 allen Bietern die Zuschlagsentscheidung und die Stillhaltefrist mit. Der Zuschlag wurde am 20.11.2008 an den Billigstbieter erteilt.

Kritik
Fristversäumnis Der LRH stellte kritisch fest, dass die Zuschlagsfrist gem. § 112 Abs. 1 BVergG 2006 überschritten wurde.

Skontovereinbarung Die Skontovereinbarung wurde nachträglich im Zuschlagsschreiben mit 2 % vereinbart und vom Auftragnehmer unterfertigt.

Elektro Die Leistungen für das Gewerk Elektroinstallationen wurden mit € 255.137 angeboten, mit € 238.299 beauftragt und mit € 218.830 inkl. aller Abzüge abgerechnet.

Im Bauteil „Schloss“ wurden zusätzliche Installationsarbeiten, die nicht in der Ausschreibung erfasst waren, mit € 10.985 inkl. aller Abzüge separat abgerechnet.

Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Hochbau den Auftragnehmer für die Elektroarbeiten noch zusätzlich mit Lieferung von Zierbeleuchtungskörper und für die Montage der Medienanlage beauftragte und diese in der Kostenverfolgungstabelle unter dem Kostenbereich 3 „Bauwerk Technik“ führte. Sowohl die Medienanlage als auch die Zierbeleuchtungen sind dem Kostenbereich 5 „Einrichtung“ zuzuordnen.

Stellungnahme
der Regierung

Weiters weist der Landesrechnungshof auf einen vermeintlichen Zuordnungsfehler hin. Dieser "Fehler" liegt aber durchaus im Interpretationsspielraum der ÖNORM B 1800-1. In diesem Zusammenhang wird auf die Einrechnung von Baustelleneinrichtungskosten in die „allgemeinen Baustellengemeinkosten“ bzw. Kosten der Baustelleneinrichtung oder zu den Betonpositionen bei Mischanlagen in der Kalkulation einzelner Bauunternehmen, obwohl die Kalkulationsblätter auch hier Zuordnungen enthalten, verwiesen.

Diese Betrachtungsweise kann auch für die medientechnische Ausrüstung gelten. Ob hier eine Zuordnung zum Kostenbereich 3 „Bauwerk-Technik“ oder Kostenbereich 5 „Einrichtung“ erfolgt, stellt aus Sicht der Tiroler Landesregierung einen Interpretationsspielraum dar. In diesem Fall ist die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme durch ein Unternehmen, welches schon im Kostenbereich 3 beauftragt wurde, erfolgt.

6.2.6. Türsysteme

Angebotsabgabe

Es wurden vier Angebote am 26.6.2008 fristgerecht abgegeben. Bei der Angebotseröffnung wurden zwei Angebote ausgeschieden, da sie „leer“ abgegeben waren.

Die ÖBA erstellte den Preisspiegel und den Vergabevorschlag unter Berücksichtigung der Wertungskriterien. Der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis war auch der Bestbieter.

Laut Vergabevorschlag reduzierte sich aufgrund einiger Änderungen (im Wesentlichen Produktänderungen bei den Türdrückern und Türbeschlägen) die Auftragssumme von € 160.899 auf € 138.477. Die Bieterreihung änderte sich nicht.

Zuschlag

Die Abteilung Hochbau teilte am 18.8.2008 den Bietern die Zuschlagsentscheidung und die Stillhaltefrist mit. Der Zuschlag wurde am 22.9.2008 an den Bestbieter erteilt.

Die Leistungen für die Türsysteme wurde mit € 160.899 angeboten, mit € 138.477 beauftragt und mit € 155.700 abgerechnet.

Insgesamt wurden von der ÖBA fünf Nachtragspakete zur Beauftragung an die Abteilung Hochbau übermittelt.

- NA 03 beinhaltet drei Nachtragsangebote über gesamt € 6.900 für die Fixverglasung eine Mauernische, Änderung der bestehenden Beschläge und Bodenabdeckungen aus Altholz.
- NA 04 beinhaltet zwei Nachtragsangebote für die Lieferung und die Montage von Türbegrenzern und von Brüstungsabdeckungen.
- NA 05 beinhaltet ein Nachtragsangebot für die Sanierung der bestehenden Müllraumtüre.
- NA 06 beinhaltet ein Nachtragsangebot für den nachträglichen Einbau von Panikbeschlägen.
- NA 07 beinhaltet ein Nachtragsangebot für den Einbau eines Türflügels in eine bestehende Fixverglasung.

Die Auftragssumme erhöhte sich durch die Nachträge um rd. € 12.723 auf rd. € 151.200.

Die Höhe der Nachträge mit rd. 9,2 % der Auftragssumme erscheint im ersten Moment relativ hoch, ist jedoch begründbar durch unvorhersehbare Leistungen die bei den Abbrucharbeiten zu Tage traten. Dies waren im Wesentlichen Ergänzungen von Bodenabdeckungen in Altholz, Verglasungen von verdeckten Mauernischen, die sichtbar bleiben sollten und Brüstungsabdeckungen.

Der Schlussrechnungsbetrag stellt sich wie folgt dar:

Auftragssumme inkl. NA:	€ 151.200
Schlussrechnung vor Abzüge:	€ 155.770
Schlussrechnung nach Abzüge:	€ 149.761

Nach der Schlussrechnung beauftragte die Abteilung Hochbau auf Anforderung des Nutzers eine Regieleistung für nachträglichen Einbau eines Schalldämmelementes für Schallschutztüren „Schall-EX“ bei einer Besprechungsraumtüre und acht zusätzliche Türpuffer. Die Kosten beliefen sich auf € 490.

Stellungnahme der Regierung *Der Landesrechnungshof berücksichtigt in seiner Kritik über einen zu hohen Nachtragsanteil nicht, dass der Einbau von Akustikmaßnahmen, welche die historischen Wand- und Deckenflächen verdecken (wie eben abgehängte Akustikdecken), im Zuge der Detailplanung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Trockenbauarbeiten durch das Bundesdenkmalamt vehement abgelehnt wurde. Erst nach einer Begehung vor Ort, unter Betriebsbedingungen, konnten die Vertreter des Bundesdenkmalamtes vom Erfordernis eines Schallschutzes in Form von Akustikdecken überzeugt werden. Eine vorsorgliche Aufnahme von Leistungen deren Ausführung nicht gesichert ist, würde immer das Wagnis von Forderungen aus dem Titel „entgangener Gewinn aus entfallenen Leistungsteilen mit einer Verschiebung des Leistungsgebirges“ beinhalten.*

6.2.7. Trockenbauarbeiten

Widerruf Da bei der ersten Ausschreibung keine Angebote abgegeben wurden, widerrief die Abteilung Hochbau gem. § 139 Abs. 1 Z. 3 BVergG 2006 das Verfahrens im Boten für Tirol vom 27.8.2008 und beabsichtigte ein „nicht offenes Verfahren ohne Erkundung des Bieterkreises“ (richtig „nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung“) durchzuführen.

Kritik Vergabeverfahren nach Widerruf Der LRH stellte kritisch fest, dass gem. § 28 Abs. 1 Z. 1 BVergG 2006 ein „Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung“ oder gem. § 28 Abs. 2 Z. 1 und § 38 Abs. 2 Z. 4 BVergG 2006 ein „Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung“ durchgeführt hätte werden müssen.

Widerruf „nicht offenes Verfahren“ Beim „nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung“ wurde nur ein Angebot abgegeben, wobei die Angebotssumme lt. Abteilung Hochbau „rd. 300 % über dem Budget“ lag. Somit widerrief die Abteilung Hochbau auch dieses Verfahren mittels Schreiben vom 19.11.2008.

Neuausschreibung Die Abteilung Hochbau ließ das Leistungsverzeichnis überarbeiten und kündigte am 14.1.2009 die Trockenbauarbeiten im „offenen Verfahren“ an.

Angebotsabgabe nach Neuausschreibung Von den zwei am 16.2.2009 fristgerecht abgegebenen Angeboten erstellte die Abteilung Hochbau den Preisspiegel und den Vergabevorschlag unter Berücksichtigung der Wertungskriterien.

Das Angebot mit dem billigsten Preis betrug € 218.195 und das des Zweitbieters € 229.601. Beide Angebote lagen lt. Abteilung Hochbau noch immer rd. 75 % über dem Kostenanschlag des Architekten. Die Abteilung Hochbau beschloss die teuren Aufzahlungspositionen „Gipsfaserplatten“ iSd Kosteneinsparung nicht zu beauftragen. Dadurch änderte sich jedoch die Bieterreihung und der Zweitbieter wurde mit € 167.514 zum Bieter mit dem billigsten Preis. Das zweite Angebot belief sich auf € 191.687. Die Auswertung der Gewichtungskriterien führte zu keiner weiteren Änderung der Bieterreihung.

Kritik
Kostenberechnung
Architekt

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Preisannahmen der Kostenberechnung des Architekten in wesentlichen Teilen viel zu niedrig waren und dem Preisgefüge von Neubauten entsprach.

Zuschlag

Die Abteilung Hochbau teilte am 17.2.2009 den beiden Bietern die Zuschlagsentscheidung und die Stillhaltefrist mit. Der Zuschlag wurde am 25.3.2009 an den Bestbieter erteilt.

Die Leistungen für die Trockenbauarbeiten wurde mit € 229.601 angeboten, mit € 167.514 beauftragt und mit € 171.099 abgerechnet.

Skontovereinbarung

Eine Skontovereinbarung von 3 % innerhalb 14 Tage wurde nachträglich von der Abteilung Hochbau im Zuschlagsschreiben vereinbart und vom Auftragnehmer unterfertigt.

Kritik
nachträgliche
Änderung der
Skontovereinbarung

Der LRH stellte kritisch fest, dass im Zuge der Baubesprechung vom 10.6.2009 von der Abteilung Hochbau der Skonto auf 1,5 % innerhalb 21 Tagen geändert wurde. Die Neuvereinbarung des Skontos ist nicht begründet und nicht nachvollziehbar.

Die Abteilung Hochbau beauftragte den Nachtrag für „Akustikdecken in den Bereichen EDV- und Seminarräume, Kreatives Gestalten und Etagendecke“ in Höhe von € 19.985, wodurch sich die Auftragssumme auf € 187.499 erhöhte.

Kritik
hoher
Nachtragsanteil

Der LRH hält kritisch fest, dass der Anteil der Nachträge mit 11,9 % hoch ist und zudem von Leistungen (z.B. Akustikdecken) verursacht wurden, die üblicherweise in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein sollten.

Der Schlussrechnungsbetrag stellt sich wie folgt dar:

Auftragssumme inkl. NA 01:	€ 187.499
Schlussrechnung vor Abzüge:	€ 171.099
Schlussrechnung nach Abzüge:	€ 164.131

6.2.8. Restaurierungs- und Malerarbeiten

Angebotsverfahren Angewandt wurde das Preisaufschlags- und -nachlassverfahren.

Gemäß § 24 Abs. 1 BVergG 2006 wäre die Anwendung dieses Verfahrens besonders zu begründen. Der LRH regt an das Preisaufschlags- und -nachlassverfahren nach Möglichkeit zu vermeiden, da dieses Verfahren sehr aufwändig für den Ausschreibenden ist und die zu erbringenden Leistungen nicht zwangsläufig den Basisleistungen entsprechen müssen.

Angebotsabgabe Sieben Angebote wurden am 16.2.2009 fristgerecht abgegeben. Die Abteilung Hochbau erstellte den Preisspiegel und den Vergabevorschlag unter Berücksichtigung der Wertungskriterien.

Die Abteilung Hochbau beschloss den Gesamtauftrag in drei Teilaufträge zu teilen. Begründet wurde dies mit der Teilungsmöglichkeit durch Obergruppen sowie aufgrund der Auswertung. Des Weiteren sollten die Kapazitäten und die fachlichen Qualitäten der beiden ausgewählten Bieter bestmöglich genutzt werden. Das Ergebnis der Wertung für die zwei Bestbieter stellt sich wie folgt dar:

Leistungsbereich	Bieter 1	Bieter 2
OG 02	96,59 %	96,17 %
OG 03	94,32 %	96,17 %
OG 04-05	91,18 %	96,17 %

Die Abteilung Hochbau vergab daher den Leistungsbereich „Restaurierung innen (OG 02)“ an einen und die Leistungsbereiche „Restaurierung außen (OG 03)“ und „Malerarbeiten (OG 04-05)“ an den anderen Bieter.

Zuschlag Die Abteilung Hochbau erteilte am 3.3.2009 den beiden Bietern die Zuschlagsentscheidung und die Stillhaltefrist mit. Der Zuschlag wurde am 22.4.2009 an die Bestbieter erteilt.

Der LRH stellte fest, dass der Auftrag für die „Restaurierung außen (OG 03)“ nicht mehr im Kostenbudget des Bauprojektes erfasst, sondern dem Bereich der Instandhaltung zugewiesen wurde.

Begründung
Abteilung Hochbau

Die Abteilung Hochbau begründete diesen Schritt damit, dass das genehmigte Projekt immer nur von der „Funktionsadaptierung und Erweiterung“ sowie der weitestgehenden Erhaltung der „original historischen Baustruktur“ des Schlosses ausgegangen ist und die Generalsanierung der Außenbereiche inkl. Fassaden nicht geplant war.

Kritik
Kostenwahrheit

Der LRH hält kritisch fest, dass die Zuordnung in eine andere Finanzposition nicht iSd Kostenwahrheit war und diese Leistungsposition zum Gesamtbauprojekt „Funktionsadaptierung und Erweiterung“ gehört und auch hier abzurechnen gewesen wäre. Der Leistungsumfang gem. Angebot belief sich auf € 126.908.

Restaurierungs-
arbeiten
Innenbereich

Die Leistungen für die Restaurierungsarbeiten im Innenbereich wurde zum angebotenen Betrag von € 149.767 beauftragt und mit € 137.954 abgerechnet.

Laut Abteilung Hochbau sind in diesem Auftrag die Leistungen der Putzarbeiten enthalten, die bei den Baumeisterarbeiten in Höhe von rd. € 21.000 entfallen sind.

Der Schlussrechnungsbetrag stellt sich wie folgt dar:

Auftragssumme:	€	149.767
Schlussrechnung vor Abzüge:	€	137.954
Schlussrechnung nach Abzüge:	€	132.723
Regien nach Schlussrechnung:	€	634

In der Schlussrechnung wurden 114 Regiestunden anerkannt und abgerechnet. Die Baulose Restaurierungsarbeiten innen und außen enthielten keine Regiepositionen. Zur Abrechnung wurden die Einheitspreise aus dem Baulos „Malerarbeiten“ herangezogen.

Kritik
Facharbeiterstunden

Der LRH stellte auch bei diesem Gewerk kritisch fest, dass bei den Regieleistungen nur Facharbeiterstunden und keine Helfer- oder Lehrlingsstunden abgerechnet wurden.

Die Regien betragen ca. 4 % der Schlussrechnungssumme, was für Restaurierungsarbeiten als unterdurchschnittlich anzusehen ist.

Malerarbeiten Die Leistungen für die Malerarbeiten wurde zum angebotenen Betrag von € 40.801 beauftragt und mit € 20.253 abgerechnet.

Die auffallende Kostenminderung resultiert aus dem Entfall einiger Positionen und geringere Massenanteile bei der Leistung „Beschichtungen“.

6.2.9. Generelles zu den Bauleistungen

Kritik Der LRH stellte kritisch fest, dass bei „nicht offenen Verfahren“ die Dokumentation Wahl der Vergabeverfahren in den Bauakten nicht ausreichend „Wahl der dokumentiert wurden. Vergabeverfahren“

Kritik Der LRH stellte kritisch fest, dass die Vertragsinhalte der „Vertrags- uneinheitliche bedingungen“ uneinheitlich und teilweise widersprüchlich waren und Vertragsbedingungen auch Überschneidungen bestanden.

Anregung Der LRH regt an, dass zur Vereinheitlichung und zur Vermeidung von Widersprüchen nur die Vertragsbedingungen der Abteilung Hochbau gültig sein sollten. Von Seiten der Ausschreibenden sollten keine „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sondern nur die „Technischen Vertragsbestimmungen“ verwendet werden.

Der LRH regt an, dass die Abteilung Hochbau in Zukunft in den Zuschlagsschreiben die Nettoauftragssumme, die USt. gem. Umsatzsteuergesetz und die Bruttoauftragssumme getrennt anführt.

Spezielle Regelungen und Vereinbarungen sollten nur im Zuge von Verhandlungsverfahren verhandelt werden. Solche Abweichungen können in sog. „Zusätzliche Vertragsbestimmungen (ZVB)“ erfasst werden.

Rechnungs- Der LRH stellte fest, dass von der Abteilung Hochbau zwei verschiedene deckblätter mit verschiedenen Dateninhalten zur Anwendung kommen, wovon eines aus der Systemvorgabe des Abrechnungsprogrammes und eines aus der eigenen Vorlage stammt.

Anregung
Rechnungs-
deckblätter

Der LRH regt an, dass die Abteilung Hochbau einheitlich jenes Rechnungsdeckblatt verwendet, welches mindestens nachfolgende Daten betreffend den Auftragnehmer anführt:

- Genauer Firmenwortlaut und Firmensitz gem. Firmenbuch.
- Die UID-Nummer und sofern vorhanden die Firmenbuchnummer.
- Die Aktenzahl und die interne Werkvertragsnummer.
- Die Daten der Eingänge in den jeweiligen Prüfstellen.
- Die vereinbarten Prüffristen.
- Bei allfällig vereinbarten Skonti das zugehörige Zahlungsziel.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Anregung des Landesrechnungshofes, einheitliche Rechnungsdeckblätter mit einem gewissen Mindestinhalt anzuwenden, wird aufgenommen. Aus Sicht der Landesregierung ist jedoch anzumerken, dass dadurch der Zeitaufwand für die Rechnungsbearbeitung merklich erhöht wird. Zu den Rechnungsdeckblättern ist zudem zu erwähnen, dass das Rechnungsdeckblatt aus der Systemvorgabe des Kostenverfolgungs- (Kostenverfolgung ist Bauherrenvertretungsaufgabe) und nicht des Abrechnungsprogrammes (Aufgabe der örtlichen Bauaufsicht oder des ausführenden Unternehmens) als Buchungsrückläufer aus der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Rechnungsdienst zu betrachten ist.

Rechnungs-
verzeichnis

Zur Verwaltung und laufenden Kontrolle der geprüften und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen führt die Abteilung Hochbau ein Rechnungsverzeichnis mit Kontenblättern, welche nach Dienstleistungen und Bauleistungen sowie nach Baulosen gegliedert sind.

Anregung
Rechnungs-
verzeichnis

Um die Zuordnung der einzelnen Rechnungen zu den entsprechenden Aufträgen und der Kostenverfolgungsliste zu erleichtern, regt der LRH an, auch die internen Werkvertragsnummern und die Aktenzahl in dieses Verzeichnis aufzunehmen. Des Weiteren regt der LRH an, zur besseren Übersichtlichkeit vor den Anweisungsbeträgen den jeweiligen Skontowert anzugeben.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Anregung des Landesrechnungshofes zur Ergänzung der Kostenverfolgungsliste wurde bereits im Prüfverfahren umgesetzt und entsprechend geänderte Unterlagen den Prüfern übermittelt.

6.3. Nebenkosten, Aufschließungskosten

Contracting

Größter Kostenpunkt des Kostenbereichs „Nebenkosten“ war der Baukostenzuschuss in Höhe von € 35.000 für die Hackgutheizung, die mittels Wärmeliefervertrag im Sinne eines Contracting abgeschlossen wurde. Es wurde mit nur einem Anbieter verhandelt und der Auftrag direkt vergeben.

Die Abteilung Hochbau teilte im Zuge der Einschau mit, dass der Baukostenzuschuss als Anschlusskosten zu sehen ist, da das Land Tirol als Eigentümer für die Bereitstellung der Wärmeenergie zu sorgen hat.

Kritik
Contracting

Der LRH stellte kritisch fest, dass ein Widerspruch zwischen der Befristung des Baurechtsvertrages und dem unbefristeten mit Kündigungsmöglichkeit abgeschlossenen Wärmeliefervertrages besteht. Eine über die Laufzeit des Baurechtsvertrages hinauslaufende Wärmeversorgung ist nicht garantiert.

7. Termine

Die nachfolgende Aufzählung gibt einen Überblick über die Zuordnung der Terminbegriffe zu den einzelnen Phasen eines Projektlaufes gem. ÖNORM B 1801 Teil 1:

- Entwicklungsphase: Terminziel
- Vorbereitungsphase: Terminrahmen
- Vorentwurfsphase: Grobterminplan
- Entwurfsphase: genereller Ablaufplan
- Ausführungsphase: Ausführungsterminplan
- Abschlussphase: Terminfeststellung

Der Grundsatzbeschluss der Tiroler Landesregierung vom 11.10.2006 und der Detailbeschluss der Tiroler Landesregierung vom 25.9.2007 sah für den Finanzplan folgenden Terminablauf vor:

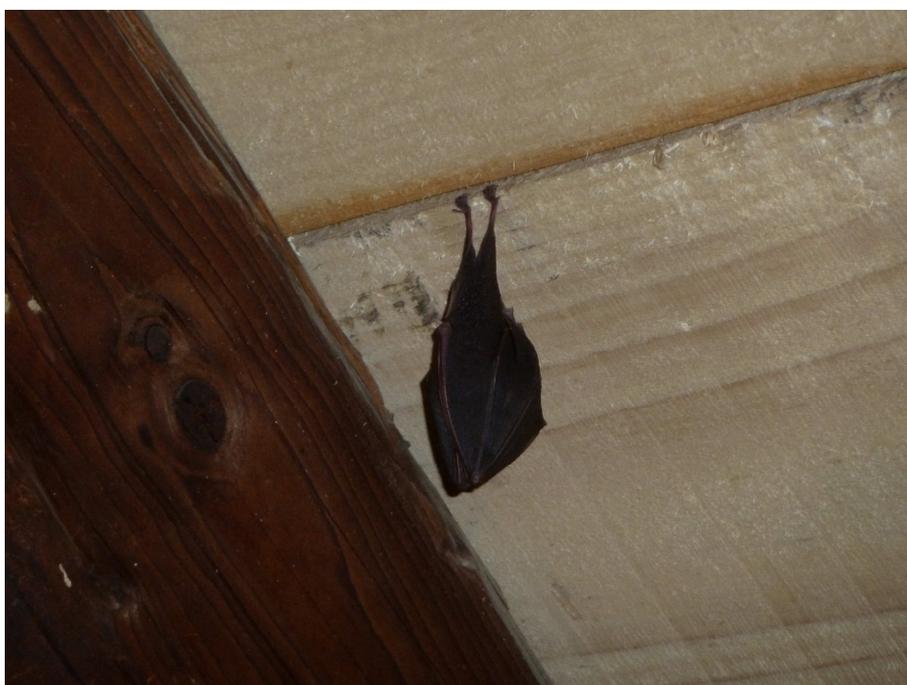
- 2007: Planungsphase
- 2008: Bauphase

- 2009: Bauphase
- 2010: Restfinanzierungsphase

Im generellen Ablaufplan vom 23.7.2008 wurde der Baubeginn mit 21.7.2008 und die Baufertigstellung und Übergabe mit 1.1.2010 geplant.

Fledermauskolonie

Die Bauzeiteinschränkungen aufgrund der besonderen Rücksichtnahme gegenüber der geschützten Fledermauskolonie im Dachboden des Schlosses wurden mit dem Fledermausschutzbeauftragten des Landes Tirol abgestimmt und in diesem Ablaufplan bereits berücksichtigt.



Historische Funde

Im Zuge der Sanierungsarbeiten wurden im „Turmzimmer“ in einer sogenannten Gewölbezwickelfüllung wertvolle Funde aus dem Zeitraum vom 14. - 18. Jhdt. gefunden. Dabei handelt es sich um Münzen, Spielkarten, div. Gläser und Keramiken, wertvolle Reste von Kleidungsstücken und eine mittelalterliche Einhandflöte. Die Bauarbeiten konnten so eingeteilt werden, dass sowohl bei der Sicherung und Bergung der Funde als auch bei den laufenden Bauarbeiten keine gegenseitigen Behinderungen und damit keine Terminverzögerungen auftraten.

Übergabe an Nutzer Letztendlich konnte der Übergabetermin auf 1.12.2009 vorverlegt werden.

8. Schlussbemerkungen

Die Prüfung des LRH fand rund ein Jahr nach Übergabe des Projektes an den Nutzer statt. Die Abteilung Hochbau führte zum Zeitpunkt der Einschau den Projektabschluss durch. Aus diesem Grund waren zum Prüfzeitpunkt Akten teilweise unvollständig abgelegt und nicht alle Daten der Kostenverfolgung vollständig erfasst und geprüft. Daher aktualisierte die Abteilung Hochbau laufend die Daten, welche vom LRH erfasst und im Bericht berücksichtigt wurden.

Projektkostenentwicklung Die voraussichtlichen Kosten dieses Projektes wurden mittels Grundsatzbeschluss genehmigt und durch einen Detailbeschluss erweitert. Eine weitere Erhöhung der genehmigten Gesamtkosten begründete die Abteilung Hochbau mit der Einrechnung der Indexanpassungen und teilweiser Ausnützung der genehmigten Kostentoleranz.

Durch die Berücksichtigung der Indexanpassung und der Ausnützung der genehmigten Kostentoleranz erhöhten sich die mit den beiden Regierungsbeschlüssen genehmigten Gesamtkosten von rd. 3,25 Mio. € auf rd. 3,95 Mio. €. Das Projekt wurde mit rd. 3,93 Mio. € schlussgerechnet.

Kostenmanagement Der LRH stellte zusammenfassend fest, dass beim Kostenmanagement dieses Projektes:

- die bereits bekannten Indexsteigerungen zur Kostenberechnung für die Regierungsbeschlüsse nicht ausreichend berücksichtigt wurden,
- die Führung der Kostenverfolgungstabelle fehlerhaft war und
- gravierende „Kostensprünge“ in den einzelnen Kostenbereichen erst nach Projektende korrigiert wurden.

Vergabeverfahren
Planer Die Planungsleistungen wurden bis auf die ÖBA direkt vergeben. Die Abteilung Hochbau verzichtete auf die Anwendung von Vergabeverfahren mit mehreren Bietern und auch auf die Möglichkeit von Verhandlungen.

Der LRH ist der Auffassung, dass bei den „Standardfachplanern“ (z.B. Baustatik, HSL-Technik, Elektrotechnik, Baukoordinator, Bauphysik etc.) zumindest Vergabeverfahren mit mehreren Bietern zur Bestpreisermittlung durchzuführen wären. Dass bei sehr speziellen Dienstleistungen für Begutachtungen meist nur vereinzelte Sachverständige (z.B. Archäologie, Sanierungsfeststellung, Dendrochronologie etc.) zur Verfügung stehen, ist dem LRH bewusst.

Beim Architekten hätte grundsätzlich ein Wettbewerb oder ein Verhandlungsverfahren stattfinden müssen.

Verträge Planer	Der LRH stellte fest, dass für die Planungsleistungen keine einheitlichen und teilweise keine Verträge verwendet wurden. Der LRH regte an, im Sinne einer Qualitätssicherung einheitliche Grundverträge zu verwenden, welche sich nur in der Definition der Leistungsbilder der Fachplaner unterscheiden sollten.
Vergabeverfahren Bauleistungen	Die Hauptbauleistungen wurden ausnahmslos im „offenen Verfahren“ ausgeschrieben. Erst bei Erfolglosigkeit und bei Abgabe von nur einem Angebot wurden die „offenen Verfahren“ widerrufen. Sie wurden entweder später nochmals offen ausgeschrieben oder durch Direktvergabe oder im „nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung“ abgewickelt. Generell sollte die Einholung mehrerer Angebote Standard sein, auch wenn dies manchmal regional bedingt sehr schwierig sein kann.
Vertragsbedingungen Bauleistungen	Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Hochbau in den Unterlagen zur Ausschreibung von Bauleistungen unterschiedliche Inhalte der Angebots- und Vertragsbedingungen verwendete. Insbesondere die Regelung der Skontobedingungen sollten nicht vorab in den Vertragsbedingungen geregelt werden.
Verträge Kleinaufträge	Der LRH ist der Ansicht, dass auch alle Kleinaufträge schriftlich und einheitlich (verkürzte Vertragsversion) erteilt werden sollten.
Abrechnung Bauleistungen	Im Zuge der vertieften Prüfung ausgewählter Bauleistungsgewerke stellte der LRH fest, dass die Abteilung Hochbau einige Zusatzaufträge erteilen musste, die grundsätzlich schon in den Leistungsverzeichnissen aufzunehmen gewesen wären.

Schlussbemerkungen

Bei den Zimmermeisterarbeiten war die große Differenz zwischen der ursprünglichen Angebots-, der Auftrags- und der Schlussrechnungssumme auffällig. Die Abteilung Hochbau begründete dies mit nicht vorhersehbaren Arbeiten im teils stark beschädigten denkmalgeschützten Dachstuhl, welcher nach den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes zu sanieren war.

Bei den Regieleistungen wurden fast ausschließlich Facharbeiter- und kaum Hilfsarbeiterstunden verrechnet.

Resümee

Die Abteilung Hochbau hat trotz der denkmalpflegerischen Vorgaben durch das Bundesdenkmalamt, der Berücksichtigung der im Dachboden wohnenden Fledermauskolonie und der unerwarteten historischen Funde die Projektziele hinsichtlich Qualität, Funktionalität, Kosten- und Termineinhaltung erreicht.

Der LRH konnte sich vor Ort selbst davon überzeugen, dass den Mitarbeitern des Aufbauwerkes der Jugend und auch seinen Bewohnern ein modernes Ausbildungszentrum und Wohnheim in historischen Gemäuern übergeben wurde, welches auch viel zum Wohlbefinden seiner Nutzer beiträgt.

Die Erkennbarkeit des Schlosses in der Landschaft konnte durch die Auslichtung des Baumbewuchses am Schlosshügel und die attraktive Außenbeleuchtung wesentlich verbessert werden.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 17.08.2011

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Rohbericht des Landesrechnungshofes „Funktionsadaptierung und Erweiterung Schloss Lengberg“; Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-84/3-2011

Innsbruck, 25.07.2011

Der Landesrechnungshof hat von Jänner bis Mai 2011 die Funktionsadaptierung und Erweiterung des Schlosses Lengberg einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 22. Juni 2011, Zl. LR-1060/31, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 2.6. Geplanter Grunderwerb

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 7)

Zu der vom Landesrechnungshof empfohlenen Vorgangsweise, für den geplanten Grunderwerb die Angemessenheit des Kaufpreises der betreffenden Grundstücke durch die entsprechenden Abteilungen des Landes Tirol prüfen zu lassen, und daraufhin Ankaufsverhandlungen mit der Agrargemeinschaft Lengberg aufzunehmen, wird angemerkt, dass aufgrund der budgetären Gegebenheiten noch zugewartet wird.

Zu Punkt 3.3. Flächenentwicklung

Kritik Flächenaufstellungen (Seite 11)

Die vom Landesrechnungshof geäußerte Kritik, dass die Flächenaufstellungen des Architekten nicht einheitlich auf der Grundlage der ÖNORM B 1800 erstellt waren, wurde aufgenommen und durch eine entsprechende Bestimmung in den Vertragsvorlagen für Architekten und Fachplaner Rechnung getragen.

Zu Punkt 4.1. Haushalt des Landes Tirol

Kritik Budgetzuweisung Sanierungskosten (Seite 12)

Im Nachhinein betrachtet, stimmt die Tiroler Landesregierung der Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Sanierung der Fassade der falschen Finanzposition zugeordnet worden ist, zu.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Befunderstellung für die Projektabwicklung die Fassade - innerhalb der Wehrmauer und außerhalb des Schlosses - als noch nicht restaurierungsbedürftig angesehen wurde. Erst im Verlauf der Projektausführung konnte mit der Einrüstung für die Dacharbeiten, unter gleichzeitiger Nutzung dieses Schutzgerüsts als Arbeitsgerüst, eine nähere Begutachtung durchgeführt werden. In der Folge musste leider festgestellt werden, dass der Zustand der Fassade wesentlich schlechter war, als in den Befundungen vor Baubeginn angenommen wurde (z.B. Hohlstellen im Fassadenputz durch Kondensatbildungen).

Grundsätzlich darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Fassadensanierung eine Baumaßnahme des Typs A entsprechend der Hochbaurichtlinie darstellt (keine Änderung der Raumfunktionen, keine zusätzliche Baumasse, keine zusätzlichen Flächen) und im Rahmen der Typ B-Maßnahmen nie aufgenommen worden war und daher aus Sicht der Landesregierung die Trennung der gemäß Typ B - mittels Regierungsbeschluss genehmigten - Maßnahmen, von den Maßnahmen der Instandhaltung nach Typ A, vorrangig war. Die Fassadensanierung hätte auch ohne die Funktionsadaptierung und Erweiterung des Schlosses Lengberg zur Erhaltung der Bausubstanz und des Gebäudebestandes durchgeführt werden müssen.

Zu Punkt 4.2. Kostenermittlungen für Regierungsbeschlüsse

Kritik Preisbasis für Regierungsanträge (Seite 14) und Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 14)

Der Landesrechnungshof hält in seiner Kritik fest, dass vom Zeitpunkt des Regierungsantrages im Februar 2006 bis zum Grundsatzbeschluss im Oktober 2006 sieben Monate Preissteigerung unberücksichtigt geblieben sind.

Hiezu wird angemerkt, dass sich dieses Versäumnis aus den teilweise fehlenden Daten des Baupreisindex für die betreffenden Monate ergibt. Diese waren zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Unterlagen für den Regierungsbeschluss noch gar nicht verfügbar. Zudem ergaben sich die unterschiedlichen Preisbasen für das „Schloss“ und den „Zubau“ aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Projektierung und Kostenermittlung. Die Preisbasis hätte jedoch durch Hochrechnung oder Rückführung der Baupreisindizes auf eine einheitliche Preisbasis berichtigt werden können. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird daher in Hinkunft entsprochen.

Zu Punkt 5.1. Aufbau der Kostenverfolgung (Seiten 15f)

Bezüglich der Abweichung der Kosten der Regierungsbeschlüsse zur Kostenverfolgung der Abteilung Hochbau wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Regierungsbeschlüsse Nettokosten darstellen und die angegebenen Kosten der Kostenberechnung vom Mai 2008 Bruttokosten unter Einbeziehung der Preisgleitung ausweisen. Der Kostenbereich 4 wurde im Sinn der Kostenzuordnung entsprechend der ÖNORM B 1800-1 neu ausgewiesen, da diese Kostenanteile des Kostenbereiches 4 im Regierungsbeschluss unter dem Kostenbereich 2 zusammengefasst waren. Diese Zusammenfassung war im Sinn der ÖNORM B 1800-1 nicht korrekt und wurde daher im Zuge der Projektausführung richtig gestellt.

Weiters weist der Landesrechnungshof auf einen vermeintlichen Zuordnungsfehler hin. Dieser "Fehler" liegt aber durchaus im Interpretationsspielraum der ÖNORM B 1800-1. In diesem Zusammenhang wird auf die Einrechnung von Baustelleneinrichtungskosten in die „allgemeinen Baustellengemeinkosten“ bzw. Kosten der Baustelleneinrichtung oder zu den Betonpositionen bei Mischanlagen in der Kalkulation einzelner Bauunternehmen, obwohl die Kalkulationsblätter auch hier Zuordnungen enthalten, verwiesen.

Diese Betrachtungsweise kann auch für die medientechnische Ausrüstung gelten. Ob hier eine Zuordnung zum Kostenbereich 3 „Bauwerk-Technik“ oder Kostenbereich 5 „Einrichtung“ erfolgt, stellt aus Sicht der Tiroler Landesregierung einen Interpretationsspielraum dar. In diesem Fall ist die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme durch ein Unternehmen, welches schon im Kostenbereich 3 beauftragt wurde, erfolgt.

Zu Punkt 5.2. Preisindexierungen

Kritik Indexberücksichtigung (Seite 17)

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass Preisanpassungen in Kostenberechnungen und somit im Kostenmanagement nicht zeitnah berechnet wurden.

Hiezu wird festgehalten, dass die Landesregierung bemüht ist, die Preisgleitungen möglichst zeitnah, zumindest zum Jahreswechsel, nachzuziehen. Wie allerdings bereits angemerkt wurde, stehen nicht immer alle erforderlichen Daten des Baupreisindex zur Verfügung. Mit dem Jahresabschluss zum Jahresende kann jedoch über die geprüften und angewiesenen Teil- bzw. Teilschlussrechnungen eine ziffernmäßige Abgrenzung der Teuerung erfolgen.

Zu Punkt 6.1.1. Architektur (Kritik unzulässige Vergabeverfahren [Seite 20]) und zu Punkt 6.1.7. Generelles zu den Dienstleistungsaufträgen (Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO [Seite 27])

Zur Kritik, teilweise unzulässige Vergabeverfahren durchgeführt zu haben, darf auf den Kommentar von König/Reichel-Holzer zu § 26 des Bundesvergabegesetzes 2006 hingewiesen werden, wonach Dienstleistungsverträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (mit nur einem Bieter) erteilt werden können, wenn der Dienstleistungsauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann (eine gleichlautende Bestimmung enthält § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006). Dementsprechend ist dieser Ausnahmetatbestand auch dann anzuwenden, wenn ein Wettbewerb für Konkurrenten aussichtslos ist.

Was den Architekten betrifft, darf festgehalten werden, dass die Wettbewerbskosten im Vergleich zum erzielten Ergebnis in keinem Verhältnis gestanden wären, zumal der Auftragnehmer zu einem Verzicht

auf den Umbauszuschlag, welcher eine Erhöhung um die Hälfte des auf Abbruch-, Gründungs- und Rohbaukosten entfallenden Honoraranteils nach § 14 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten (HOA 2002) ergeben würde, bewegt werden konnte. Weiters wurden ein Nachlass von 10% auf den Gebührensatz nach HOA 2002 und ein Abzug der Kosten für die Machbarkeitsstudie vom Planungshonorar erzielt.

Wie in Anhang 2 des **Rohberichtes** zutreffend dargestellt wird, ist der überwiegende Teil der Leistungen (ca. 75% der Vergabesummen) vorerst in einem offenen Verfahren ausgeschrieben worden. Dies untermauert nach Ansicht der Landesregierung die Wahl von Direktvergabeverfahren, da aus Anhang 2 weiters zu entnehmen ist, dass ein sehr großer Teil dieser offenen Verfahren mangels Bieterinteresse widerrufen wurden und andere Vergabeverfahren, wie eben Direktvergaben, zur Erzielung eines gültigen Vergabeverfahrens mit zumindest zwei Bietern gewählt werden mussten.

Aus Sicht der Landesregierung konnte - unter Berücksichtigung der Planungsqualität und des verhandelten Honorars - ein für den Bauherrn optimales Ergebnis hinsichtlich der Projektziele Einhaltung der Qualität, Funktionalität, Kosten und Termine erzielt werden.

Zu Punkt 6.1.2. Örtliche Bauaufsicht

Kritik Bieterzahl (Seite 21)

Der Landesrechnungshof lässt in seiner Kritik über die geringe Bieterzahl die Lage des Bauvorhabens außer Acht. Zudem ist die Problematik der Nichterreichung der benötigten Bieteranzahl in den Ausführungsgewerken zu den nicht erfolgreichen „offenen Verfahren“ ausreichend dokumentiert (siehe dazu auch Anhang 2 im **Rohbericht**).

Zu Punkt 6.1.3. Fachplaner Baustatik (Seiten 22f)

Wie bereits erwähnt war auch in diesem Fachbereich der Projektierung die exponierte Lage des Bauplatzes für den beschränkten Bieterkreis bzw. für die Wahl des Vergabeverfahrens ausschlaggebend. Weiters musste ein Bauingenieur mit ausreichender Erfahrung und dem Verständnis für kosten- und zeitsparende Konstruktionen und Entscheidungsfähigkeit vor Ort unter Berücksichtigung der Auflagen des Denkmalschutzes gefunden werden (siehe dazu auch die Hinweise zum Kommentar von König/Reichel-Holzer).

Zu Punkt 6.1.4. Fachplaner Bauphysik

Anregung (Seite 24)

Die Anregung, alle erforderlichen und laufend benötigten bauphysikalischen Leistungen in einem Leistungsbild zu definieren, standardisierte Vertragsbestimmungen vorzugeben und ein strukturiertes Vergabeverfahren durchzuführen, wird aufgenommen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es, wie im vorliegenden Fall für ein historisches Bauwerk, schwer ist, ein Standardleistungsbild zu definieren, da die Bauphysik immer von der Art und dem Nutzungszweck eines Gebäudes abhängt.

Kritik verlorene Skonti (Seite 24)

Zur Kritik der verlorenen Skonti ist anzumerken, dass dies nur eine Rechnung mit einem Skontobetrag von € 108,00 betrifft (Rechnungsbetrag € 3.600,00 brutto). Der Skontoverlust trat aufgrund der Krediterschöpfung zum Jahresende und somit verspäteter Zahlung im Folgejahr ein.

Kritik (Seite 25)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorausberechnung des Endenergiebedarfes in der Planungsphase fehlte.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sind entsprechend der Planungsgrundsätze der „Richtlinien über die Projektierung haustechnischer Anlagen im staatlichen Hochbau“ bzw. in den Planungspflichtenheften zu den einzelnen Projektierungsschritten die diesbezüglichen Grundlagenberechnungen durchzuführen.

Dass die Vorausberechnung des Endenergiebedarfes gemäß Planungspflichtenheft durchgeführt wurde, ist aus der Auslegung der Heizkörper, der Heizungsanlage, des Brennstofflagers, der Verteiler- und Rohrdimensionierungen sowie der Dimensionierung der Wand- und Deckendämmungen ersichtlich.

Die „schlechten Werte“ des Energieausweises ergaben sich aus der exponierten Lage des Bauwerkes, der für den Zubau relativ großen Gebäudehüllfläche im Verhältnis zur Nutzfläche - als einzelnes Gebäude betrachtet - sowie aus den denkmalpflegerischen Vorgaben der Untersagung eines Vollwärmeschutzes an den Fassadenflächen (nur das Schloss betreffend).

Der Kritik des Landesrechnungshofes muss insofern entgegengetreten werden, dass in Abstimmung mit dem Bauphysiker eine Energiebuchhaltung - dokumentiert im Ordner lfd. Nr. 002 - A02 unter der Rubrik Energieausweis/Energiebuchhaltung - für das Schloss Lengberg eingeführt wurde. Hier soll die Abweichung der Energiebedarfs- und U-Wert-Berechnungen, gemäß der einschlägigen Richtlinien zum Energieausweis, hinterfragt werden und durch tatsächliche Energieaufwendungen ersetzt werden.

Zu Punkt 6.1.5. Fachplaner haustechnische Anlagen

Kritik Zusatzauftrag (Seite 26)

Zur fehlenden schriftlichen Beauftragung für Zusatzleistungen wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der angemeldeten besonderen Leistungen in Form der Protokollierung der Baubesprechungen schriftlich festgehalten wurde. Da zwischen der Anmeldung der Zusatzleistungen bzw. der besonderen Leistungen und der Rechnungslegung eine sehr geringe Zeitspanne lag, wurde auf eine schriftliche Zusatzbeauftragung verzichtet. Die Kritik des Landesrechnungshofes wird aber zum Anlass genommen, künftig auch für relativ geringfügige Zusatzbeauftragungen, wie im gegenständlichen Fall ca. 20% des Hauptauftrages, entsprechende schriftliche Beauftragungen auszustellen.

Zu Punkt 6.1.6. Gutachter, Sachverständige und sonst. Dienstleistungen

USt bei EU-Unternehmen (Seiten 26 und 27)

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in Folge der Ausweisung der österreichischen USt in den Zuschlagschreiben und Rechnungsdeckblättern der italienischen Sachverständigen eine geringfügige Überzahlung erfolgte.

Dazu wird angemerkt, dass aufgrund eines vorsteuerberechtigten Bauvorhabens von der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Rechnungsdienst im Rahmen des Reverse Charge Systems dem Unternehmen der Nettobetrag angewiesen und der Steuerbetrag dem Finanzamt Innsbruck abgeführt wurde. Nach Ansicht der Landesregierung war die Ausweisung der österreichischen USt zur Festlegung des Abführungsbetrages an das Finanzamt Innsbruck im Zuge des Reverse Charge Verfahrens durchaus sinnvoll.

Zu Punkt 6.1.7. Generelles zu den Dienstleistungsaufträgen

Kritik uneinheitliche Ausschreibungs- und Vergabestandards (Seite 28), Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 27 und 28)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass keine vorgegebenen Leistungsbilder verwendet werden, muss klargestellt werden, dass diese in den Standardverträgen bzw. den Honorarrichtlinien und Honorarordnungen eindeutig beschrieben sind. Da mit der Unterfertigung der einzelnen Verträge diese Leistungsbilder, die auch Bestandteil der Verhandlungen mit den Bietern im Vergabeverfahren (auch bei Direktvergabe) waren, anerkannt wurden, wurden für die vergebenen Leistungen auch klare Vorgaben zur Leistungserbringung vereinbart.

Was die Empfehlung zur durchgängigen und schlüssigen Darstellung von Terminvorgaben betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Rahmentermeine den Planern in den Verträgen vorgegeben wurden.

Weiters darf angemerkt werden, dass die Musterverträge vor allem für die Haustechnikgewerke entsprechend überarbeitet und der Vertragsaufbau vereinheitlicht wurden, sodass die Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits umgesetzt ist.

Anregung Baukoordinator (Seite 28)

Die Anregung, den Baukoordinator personell vom Architekten und der örtlichen Bauaufsicht zu trennen und gesondert zu beauftragen, ist für die Landesregierung nicht nachvollziehbar, da diese Leistung als Einzelleistung vergeben, sicher ein höheres Honorar als eine Zusatzleistung der örtlichen Bauaufsicht oder des Architekten verursachen würde.

Das Vieraugenprinzip wurde bereits durch die Trennung des Planungs- und Baustellenkoordinators gewahrt. Der Planungskoordinator (Architekt) gibt laut Leistungsbild die Sicherheitsmaßnahmen vor und nimmt diese in die Leistungsverzeichnisse in der Planungsphase auf. Der Baustellenkoordinator (örtliche Bauaufsicht) überwacht und evaluiert die Sicherheitsmaßnahmen vor Ort während der Ausführungsphase. Die derzeitige Regelung hat sich seit der Erlassung des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 42/2007, nach Ansicht der Tiroler Landesregierung bereits bewährt, denn erfahrungsgemäß ist die örtliche Bauaufsicht öfter vor Ort anwesend als ein Baustellenkoordinator.

Schließlich würde die durch die Vielzahl an erforderlichen Fachplanern ohnehin schon sehr umfangreiche Planungsgruppe erweitert, was wiederum zu einer Vermehrung des Koordinierungsaufwandes zwischen den Mitgliedern der Planungsgruppe geführt hätte.

Zu Punkt 6.2.2. Baumeisterarbeiten

Anregung (Seite 30)

Die Anregung, auf Skontoregelungen in den Vertragsbedingungen zu verzichten, da eine kalkulatorische Einrechnung in die Preise erfolge, deckt sich nicht mit den Erfahrungen der Praxis.

Mit der Skontoregelung wurden die Zahlungsfristen der ÖNORMEN zugunsten des Auftraggebers geändert:

- Gemäß ÖNORM Prüf- und Zahlungsfrist für Teilrechnungen vier Wochen ab Rechnungsdatum mit Zahlungseingang innerhalb der vier Wochen am Konto des Auftragnehmers.
- Gemäß Skonto und Prüffristenfestlegung der Vertragsbedingungen 21 Tage Prüffrist ab Rechnungseingang beim Rechnungsempfänger mit 14 Tagen Zahlungsziel bei 3% Skonto ab Abschluss der Rechnungsprüfung, mit der Festlegung dass die Rechnung als rechtzeitig bezahlt gilt, wenn die Abbuchung vom Konto des Auftraggebers innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgt.

Innerhalb der Normfristen ist eine sachgemäße Rechnungsprüfung mit Prüfung der Ausmaße und Massenzusammenstellung inkl. Anweisung, bedingt durch den Postweg von und nach Osttirol und den gegebenen Bankfristen, nicht durchführbar.

Die in den Vertragsbedingungen festgelegten Zahlungsbedingungen und Fristen gewähren eine ordnungsgemäße Prüfung der Teilrechnungen als Bestandteil der Schlussrechnung und die Einhaltung der Zahlungsziele ohne Gefahr von Verzugszinsforderungen. Durch eine monatliche Abrechnung kann auch eine sinnvolle Kostenüberwachung und Kostensteuerung erfolgen.

Ohne Skontovereinbarung ist ein Jahresabschluss mit der durch den Landesrechnungshof geforderten Indexnachführung nicht durchführbar.

Um Skontoverluste für ein gesamtes Gewerke zu vermeiden wurde eine entsprechende Regelung in die Vertragsbedingungen aufgenommen, sodass nur der Skonto der betroffenen Teilrechnung betroffen wäre.

Zu Punkt 6.2.7. Trockenbauarbeiten

Kritik hoher Nachtragsanteil (Seite 43)

Der Landesrechnungshof berücksichtigt in seiner Kritik über einen zu hohen Nachtragsanteil nicht, dass der Einbau von Akustikmaßnahmen, welche die historischen Wand- und Deckenflächen verdecken (wie eben abgehängte Akustikdecken), im Zuge der Detailplanung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Trockenbauarbeiten durch das Bundesdenkmalamt vehement abgelehnt wurde. Erst nach einer Begehung vor Ort, unter Betriebsbedingungen, konnten die Vertreter des Bundesdenkmalamtes vom Erfordernis eines Schallschutzes in Form von Akustikdecken überzeugt werden. Eine vorsorgliche Aufnahme von Leistungen deren Ausführung nicht gesichert ist, würde immer das Wagnis von Forderungen aus dem Titel „entgangener Gewinn aus entfallenen Leistungsteilen mit einer Verschiebung des Leistungsgebirges" beinhalten.

Zu Punkt 6.2.9. Generelles zu den Bauleistungen

Anregung Rechnungsdeckblätter (Seite 46)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, einheitliche Rechnungsdeckblätter mit einem gewissen Mindestinhalt anzuwenden, wird aufgenommen. Aus Sicht der Landesregierung ist jedoch anzumerken, dass dadurch der Zeitaufwand für die Rechnungsbearbeitung merklich erhöht wird. Zu den Rechnungsdeckblättern ist zudem zu erwähnen, dass das Rechnungsdeckblatt aus der Systemvorgabe des Kostenverfolgungs- (Kostenverfolgung ist Bauherrenvertretungsaufgabe) und nicht des Abrechnungsprogrammes (Aufgabe der örtlichen Bauaufsicht oder des ausführenden Unternehmens) als Buchungsrückläufer aus der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Rechnungsdienst zu betrachten ist.

Anregung Rechnungsverzeichnis (Seite 47)

Die Anregung des Landesrechnungshofes zur Ergänzung der Kostenverfolgungsliste wurde bereits im Prüfverfahren umgesetzt und entsprechend geänderte Unterlagen den Prüfern übermittelt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann

ANHANG 1: Genehmigungsverfahren (Behörden):

Zur Umsetzung dieses Projektes waren zahlreiche Behördenverfahren erforderlich. Die wesentlichen Dokumente sind nachstehend chronologisch angeführt.

28.12.2004: Baubezirksamt Lienz, „naturkundliche Stellungnahme“ zur Parkanlage Schloss Lengberg.

6.5.2008: Bescheid Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, „Teilungsplan“.

7.5.2008: Bescheid der Gemeinde Nikolsdorf „Bewilligung zur Änderung der Grenzen von Grundstücken im Bauland gem. § 12 Tiroler Bauordnung“.

7.5.2008: Bescheid des Bundesdenkmalamtes mit der Bewilligung zu Änderungen am Objekt gem. Detailliste.

16.6.2008: Beschluss Bezirksgerichtes Lienz, „Bewilligung der Eintragung der Grundstücksteilungen“ gem. Bescheid der Gemeinde Nikoldorf, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Vermessungsurkunde.

27.6.2008: Baubescheid der Gemeinde Nikolsdorf „Erteilung der baubehördlichen Bewilligung“ für das Projekt „Funktionsadaptierung und Erweiterung des Schloss Lengberg“.

19.5.2009: Verständigung der Grundeigentümer „Auflage Entwurf Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST 8 und 173/1 der KG Lengberg“.

13.8.2009: Bescheid der Gemeinde Nikolsdorf, „Neubau Hackgutheizanlage für Schloss Lengberg auf dem GST 173/6, EZ 15, KG Lengberg“.

11.9.2009: Beschluss Bezirksgerichtes Lienz, Grundbuchsbeschluss „Bewilligung der Eintragung der Dienstbarkeiten“ der Geh- und Fahrwege sowie für die Leitungen von der Hackgutanlage in das „Schloss Lengberg“.

- 11.11.2009: Bescheid Bezirkshauptmannschaft Lienz „Oberflächenentwässerung Parkplatz Schloss Lengberg – wasserrechtliche Bewilligung“.
- 17.11.2009: Anzeige der Baufertigstellung gem. § 35 TBO und Ansuchen um Durchführung einer behördlichen Kollaudierung und Erteilung der Benützungsbewilligung.
- 25.2.2010: Bescheid der Tiroler Landesregierung „Eignungsfeststellungsbescheid Schloss Lengberg gem. § 18 Tiroler Rehabilitationsgesetz“.
- 25.8.2010: Bescheid der Gemeinde Nikolsdorf über die Erteilung der „Benützungsbewilligung“.
- 18.10.2010: Bescheid der Gemeinde Nikolsdorf für das „Errichten eines Sichtschutzes - Holzzaun auf dem GST 173/1 und 173/6, KG Lengberg.“

ANHANG 2: Ankündigungen der Vergabeverfahren der Bauleistungen im Boten für Tirol:

Folgende Leistungen wurden im Boten für Tirol (in Folge: BfT) gem. BVergG 2006 öffentlich ausgeschrieben (die genannten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz):

- Baumeisterarbeiten, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 10 vom 5.3.2008, Abgabedatum 27.3.2008
- Konstruktiver Stahlbau, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 10 vom 5.3.2008, Abgabedatum 27.3.2008
- Konstruktiver Holzbau, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 10 vom 5.3.2008, Abgabedatum 27.3.2008
- Haustechnik, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 12 vom 19.3.2008, Abgabedatum 10.4.2008
- Elektrotechnik, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 12 vom 19.3.2008, Abgabedatum 10.4.2008
- Baumeisterarbeiten, Widerruf eines offenen Verfahrens, BfT Stück 15 vom 9.4.2008, Überarbeitung in wesentlichen Punkten
- Baumeisterarbeiten, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 15 vom 9.4.2008, Abgabedatum 5.5.2008
- Dachdeckerarbeiten, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 23 vom 4.6.2008, Abgabedatum 26.6.2008
- Fliesenarbeiten, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 23 vom 4.6.2008, Abgabedatum 26.6.2008
- Holzfußböden, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 23 vom 4.6.2008, Abgabedatum 26.6.2008
- Türsysteme, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 23 vom 4.6.2008, Abgabedatum 26.6.2008
- Fenster, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 23 vom 4.6.2008, Abgabedatum 26.6.2008
- Gerüste, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 23 vom 4.6.2008, Abgabedatum 26.6.2008

- Schlosserarbeiten, offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 31 vom 30.7.2008, Abgabedatum 18.8.2008
- Trockenbauarbeiten, offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 31 vom 30.7.2008, Abgabedatum 18.8.2008
- Glaserarbeiten, offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 31 vom 30.7.2008, Abgabedatum 18.8.2008
- Trockenbauarbeiten, Widerruf eines offenen Verfahrens, BfT Stück 35 vom 27.8.2008, kein Angebot eingelangt
- Bautischlerarbeiten - Fassadenfenster, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 192 Abs.1, BfT Stück 39 vom 24.9.2008, Abgabedatum 15.10.2008
- Bautischlerarbeiten - Fassadenfenster innere Verglasung, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 192 Abs.1, BfT Stück 39 vom 24.9.2008, Abgabedatum 15.10.2008
- Zimmermanns-Bautischlerarbeiten - Lamellenfassade, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 192 Abs.1, BfT Stück 39 vom 24.9.2008, Abgabedatum 15.10.2008
- Bautischlerarbeiten - Fenster und Fenstertüren aus Holz, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 192 Abs.1, BfT Stück 39 vom 24.9.2008, Abgabedatum 15.10.2008
- Zimmermanns-Bautischlerarbeiten - Foyerstiege, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 192 Abs.1, BfT Stück 39 vom 24.9.2008, Abgabedatum 15.10.2008
- Bautischlerarbeiten - Fassadenfenster innere Verglasung, Widerruf eines offenen Verfahrens, BfT Stück 43 vom 22.10.2008, gem. BVergG 2006 § 139 (1)
- Bautischlerarbeiten - Fassadenfenster, Widerruf eines offenen Verfahrens, BfT Stück 44 vom 29.10.2008, gem. BVergG 2006 § 139 (2) 1
- Zimmermanns-Bautischlerarbeiten - Lamellenfassade, Widerruf eines offenen Verfahrens, BfT Stück 44 vom 29.10.2008, gem. BVergG 2006 § 139 (2) 1
- Bautischlerarbeiten - Fenster und Fenstertüren aus Holz, Widerruf eines offenen Verfahrens, BfT Stück 44 vom 29.10.2008, gem. BVergG 2006 § 139 (2) 1
- Zimmermanns-Bautischlerarbeiten - Foyerstiege, Widerruf eines offenen Verfahrens, BfT Stück 44 vom 29.10.2008, gem. BVergG 2006 § 139 (2) 1

- Maler- und Restauratorenarbeiten, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 02 vom 14.1.2009, Abgabedatum 16.2.2009
- Trockenbauarbeiten, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gem. § 46 Abs.1, BfT Stück 02 vom 14.1.2009, Abgabedatum 16.2.2009
- Möblierung - Systemmöbel, Arbeitstische und Ablageschränke, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich, Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gem. § 46 Abs. 1 des BVergG 2006 ohne Bekanntmachung einer Vorinformation gem. § 61 des BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche, BfT Stück 23 vom 10.6.2009, Abgabedatum 6.7.2009
- Möblierung - Systemmöbel, Arbeitstische und Ablageschränke, Berichtigung des Abgabetermins und der Angebotsunterlagen eines offenen Verfahrens, BfT Stück 26 vom 1.7.2009, gem. BVergG 2006 § 61, Abgabedatum 14.7.2009
- Möblierung - Tischlermöbel, offenes Verfahren im Unterschwellenbereich, Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gem. § 46 Abs. 1 des BVergG 2006 mit Bekanntmachung einer Vorinformation gem. § 61 des BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche, BfT Stück 26 vom 1.7.2009, Abgabedatum 27.7.2009